Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Hillesheim der Stadt Hillesheim

Sitzungstermin: 15.03.2023
Sitzungsbeginn: 19:22 Uhr
Sitzungsende: 20:51 Uhr
Ort, Raum: Hillesheim, in der Markt- und Messehalle

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Gabriele Braun	Stadtbürgermeisterin	

Beigeordnete

Herr Gerald Schmitz	Erster Beigeordneter	
Herr Fritz Thiel	Beigeordneter	

Mitglieder

Herr Wolfgang Bauer		
Herr Dieter Bernardy		
Herr Dirk Brülls-Vonthron		
Herr Paul Dissemond		
Frau Sandra Dreimüller		
Herr Wolfgang Kloep		
Herr Edwin Kreitz		
Herr Günter Leuschen		
Herr Michael Linden		
Herr Joachim Mathar		
Herr Thomas Hans Regnery		
Herr Helmut Schlösser		
Herr Andreas Schreiber		

Ortsvorsteher

Frau Martina Mohr	Ortsvorsteherin Niederbettingen	

Verwaltung

Herr Andreas Bell		FB 2 Bauen und Umwelt ab 19:30
Frau Betina Imeri	Protokollführerin	FB 1 Organisation und Finanzen
Herr Bernhard Jüngling		1. Beigeordneter VG Gerolstein

Gäste

Herr Andreas Ewertz		

Fehlende Personen:

Beigeordnete

Frau Heike Plein	Beigeordnete	entschuldigt

Mitglieder

Herr Christoph Bröhl		entschuldigt
Herr Ottmar Brück		entschuldigt
Herr Rainer Cornesse		entschuldigt
Frau Josefine Engeln		entschuldigt
Herr Henning Schlösser		entschuldigt
Frau Sabine Welling		entschuldigt

Die Mitglieder des Stadtrates Hillesheim waren durch Einladung vom 08.03.2023 auf Mittwoch, den 15.03.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Die FWG-Fraktion stellt den Antrag die Tagesordnung um den TOP 05 “Resolution der stationären Grundversorgung in der Verbandsgemeinde Gerolstein“ zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 14

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung vom 18.01.2023
2. Einwohnerfragen
3. Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers
4. Ernennung, Vereidigung und Einführung der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers
5. Antrag der FWG-Fraktion: Resolution zur stationären Grundversorgung in der VG Gerolstein
6. Urnengräber Baumbestattungen auf dem Friedhof Hillesheim
7. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Errichtung eines Banners am Stadteingang Hillesheim
8. Vergabeentscheid Anbauheckmulcher
9. Bauantrag zur Errichtung einer Privatsternwarte / Gartenhaus und 4 Türme, Gemarkung Niederbettingen, Flur 2, Parzelle 11
10. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Stadt
11. Annahme von Zuwendungen
12. Bebauungsplan "Grüner Weg"
13. Abgrenzung-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung der Stadt Hillesheim – OT Niederbettingen – Anpassung der Abgrenzung
14. Informationen der Stadtbürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung

15. Niederschrift der letzten Sitzung vom 18.01.2023
16. Informationen der Stadtbürgermeisterin
17. Anfragen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung vom 18.01.2023

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.01.2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 3: Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers Vorlage: 1-4503/22/15-371

Sachverhalt:

Die bisherige stellvertretende Ortsvorsteherin des Stadtteils Niederbettingen, Frau Martina Mohr wurde am 09. Oktober zur neuen Ortsvorsteherin des Ortsbezirkes Niederbettingen gewählt. Somit ist ein/e neue/r stellvertretende/r Ortsvorsteher/in zu wählen.

Nach § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) wählt der Ortsbeirat **aus seiner Mitte** eine/n stellvertretende/n Ortsvorsteher/in öffentlicher Sitzung im Rahmen einer geheimen Abstimmung. Da die Ortsbezirke der Stadt Hillesheim keinen Ortsbeirat haben, wählt der Stadtrat. Voraussetzung für die Wahl ist, dass der oder die Gewählte am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht von der Wählbarkeit i. S. d. § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) ausgeschlossen ist.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 40 GemO. Gewählt ist die/der Bewerber/in, die/der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalt im ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keiner Mehrheit, so entscheidet das Los, wer gewählt ist.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen in der Sitzung zu bildenden Wahlausschuss, der aus der Stadtbürgermeisterin als Vorsitzende, zwei vom Stadtrat dazu bestellte Beisitzer/innen und einem Schriftführer, besteht.

Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers:

Aus dem Stadtrat wird Herr Andreas Ewertz vorgeschlagen.

Nach der geheimen Wahl mit Stimmzettel erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und die dazu beauftragten Stadtratsmitglieder.

Es wurden 13 gültige Stimmen abgegeben, davon

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Herr Andreas Ewertz ist somit zur/zum stellvertretenden Ortsvorsteher/in des Stadtteils Niederbettingen gewählt. Herr Ewertz nimmt die Wahl an.

TOP 4: Ernennung, Vereidigung und Einführung der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers
Vorlage: 1-4504/22/15-372

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des § 54 der Gemeindeordnung (GemO) ist die/der stellvertretende Ortsvorsteher/in nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde.

Die Ernennung der/des stellvertretenden Ortsvorstehers/in erfolgt durch der Stadtbürgermeisterin.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO nimmt die Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun die vorgeschriebene Ernennung der/des stellvertretenden Ortsvorstehers/in der Stadt Hillesheim des Ortsbezirkes Niederbettingen vor.

Die/Der stellvertretende Ortsvorsteher/in hat den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten und ist anschließend in das Amt einzuführen.

TOP 5: Antrag der FWG-Fraktion: Resolution zur stationären Grundversorgung in der VG Gerolstein
Vorlage: G-0007/23/15-019

Sachverhalt:

Aufgrund der Schließung der Fachbereiche Chirurgie und Somatik (Innere Medizin) des St. Elisabeth Krankenhaus in Gerolstein zum 31.03.2023 wurde eine gemeinsame fraktionsübergreifende „Resolution zur stationären Grundversorgung in der Verbandsgemeinde Gerolstein“ erarbeitet.

Aus dem Rat wird zudem angeregt, dass ein gemeinschaftliches Auftreten mit den Verbandsgemeinden Kelberg und Daun sowie des Kreises Vulkaneifel zum Erhalt des Krankenhaus Gerolstein angestrebt werden muss. Die Mitglieder des Kreistages werden dies auch in den Kreisgremien kundtun.

Der Verbandsgemeinderat fordert von der Landesregierung den Erhalt des Krankenhauses Gerolstein als Grundversorgungseinrichtung und hat in seiner heutigen Sitzung dazu einstimmig nachfolgende Resolution verabschiedet.

Beschluss:

Auch nach den Resolutionen des Verbandsgemeinderates Gerolstein vom 12. März 2020 und vom 15. Februar 2021 beobachten die Verbandsgemeinde Gerolstein, die beiden Städte Gerolstein und Hillesheim und die Menschen in unseren 36 Ortsgemeinden weiterhin mit großer Sorge die aktuelle Entwicklung des Krankenhauses in Gerolstein.

2013 wurde die Geburtsstation, 2020 die stationäre Chirurgie und zum 31.03.2023 soll das internistische Versorgungsangebot der Inneren Abteilung am Standort des Krankenhauses Gerolstein geschlossen werden.

Der Standort in Gerolstein wurde von der Marienhaus Gruppe in den vergangenen Jahren zugunsten des Standortes in Bitburg immer weiter geschwächt, indem Ärzte und medizinischen Fachpersonal vorrangig in Bitburg eingesetzt und Leistungen in Gerolstein reduziert worden sind. Darüber hinaus hat die wirkliche Bereitschaft der Marienhaus Gruppe zur Kooperation mit dem Krankenhaus eines anderen Trägers in Daun gefehlt. Damit ist die aktuelle Situation nicht nur dem Wettbewerbsdruck von außen geschuldet, sondern in wesentlichen Teilen auch hausgemacht.

Die Kürzungen im versorgenden und behandelnden Angebot durch den Wegfall weiterer Fachdisziplinen im Krankenhaus Gerolstein stellt für unsere ländliche Region Gerolstein eine nicht hinnehmbare Gefahr der gesundheitlichen Versorgung der Menschen dar. Auch Menschen im ländlichen Raum haben einen Anspruch auf eine gute Gesundheitsversorgung – selbst wenn sich das »nicht rentiert«.
Der Verweis auf die Einrichtungen und medizinischen Angebote von anderen Krankenhäusern in Daun, Wittlich, Mechernich, Prüm und Bitburg ersetzt nicht das Leistungsangebot vor Ort und die Versorgung der Menschen im Gerolsteiner Land. Hinzu kommt, dass die Marienhaus GmbH zum 31.03.2023 auch das Krankenhaus in Adenau schließen wird, das bisher die Grundversorgung für viele Bürger*innen aus dem nördlichen Teil unserer Verbandsgemeinde gewährleistet hat.

Schon heute beklagen Patienten lange Fahrstrecken, überfüllte Ambulanzen, verschobene Operationen, fehlendes Personal, lange Wartezeiten und sehr beengte Raumverhältnisse in den genannten Krankenhäusern. Diese Situation wird sich durch die Schließung in Gerolstein weiter verschärfen, während in Gerolstein gut ausgestattete und eingerichtete Behandlungsräume und Zimmer leer stehen und Fachpersonal gehen muss.

Mit dem Wegfall der Grundversorgung in Gerolstein müssen über 30.000 Menschen aus der Verbandsgemeinde Gerolstein längere Fahrzeiten in Kauf nehmen. Für rd. 5.000 Menschen im Einzugsbereich des Krankenhauses Gerolstein ist die gesetzliche Garantie, dass in max. 30 Min. Pkw-Fahrstrecke das nächste Krankenhaus der Grundversorgung erreicht wird, gefährdet.

Eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in dem für die Menschen besonders sensiblen Bereich der medizinischen Gesundheitsversorgung ist nicht mehr gegeben. Die Menschen im Gerolsteiner Land werden damit zu Patienten "zweiter Klasse".

Die Verbandsgemeinde Gerolstein sieht neben dem Krankenhausträger auch die Landes- und Bundesregierung in der Pflicht, da die Krankenhausinvestitionsförderung und vor allem die Krankenhausplanung in deren Zuständigkeit fallen.

Die Entwicklung am Krankenhausstandort Gerolstein ist exemplarisch für die Situation zahlreicher Krankenhäuser ländlicher Regionen und verdeutlicht, dass die Bemühungen von Landes- und Bundesregierung zum Erhalt „kleinerer“ Krankenhausstandorte nicht ausreichend sind und dringend verstärkt werden müssen.

Neben den im Vergleich zu städtischen Regionen geringeren Fallzahlen, die die Aufrechterhaltung einer qualitativ guten Versorgung erschweren, kommt derzeit die hohe Inflation und die daraus resultierende Kostenexplosion. Um eine wohnortnahe stationäre Versorgung zu sichern, ist kurzfristig ein Soforthilfeprogramm für Krankenhäuser erforderlich.

Die Situation am Krankenhausstandort Gerolstein zeigt zudem, dass langfristig eine umfassende Krankenhausreform notwendig ist. Mit Blick auf die derzeitige Krankenhausstruktur ist festzustellen, dass es einerseits in den Städten zu viele Krankenhäuser mit dem gleichen Angebot und hierdurch Doppelstrukturen gibt. Auf der anderen Seite müssen in ländlichen Regionen, wie das Beispiel Gerolstein zeigt, Abteilungen oder ganze Krankenhäuser schließen, weil die Patientenzahlen niedrig sind.

Ziel einer zukunftsfähigen Krankenhausreform muss es sein, Doppelstrukturen in Ballungsräumen zu beseitigen und zugleich eine flächendeckende, wohnortnahe Versorgung aufrecht zu erhalten. Hierfür muss das System der Fallpauschalen neu justiert werden. Die Einführung einer Vorhaltepauschale würde es ermöglichen, Krankenhäuser, die für die wohnortnahe Versorgung wichtig sind, wirtschaftlich zu stärken. Davon würden insbesondere Krankenhäuser in ländlichen Regionen profitieren.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gerolstein fordert daher von der Landesregierung den Erhalt des Krankenhauses Gerolstein als Grundversorgungseinrichtung in seinem jetzigen Bestand zu sichern. Darunter verstehen wir den Erhalt der Inneren Abteilung, Intensivbetten, chirurgischen Ambulanz und Psychiatrischen Fachabteilung. Die Finanzierung kann langfristig mit der vom Bundesgesundheitsministerium angekündigten Krankenhausreform und der damit einhergehenden neuen Vergütungs- und Planungsstruktur sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist die dauerhafte Sicherung des Notarztstandortes in Gerolstein und der Rettungswachen in Jünkerath und Walsdorf für das Gerolsteiner Land unverzichtbar. Nach den Schließungen in Gerolstein und Adenau fehlen auch Ärzte, die als Notarzt*in im Rettungsdienst tätig waren. Zudem gehen Schockräume für den Rettungsdienst verloren, in denen Patienten zumindest für den Weitertransport in Fachkliniken stabilisiert werden konnten. Rechnerisch fehlt künftig auch die Kapazität von über 100 Patientenbetten, die kurzfristig in den umliegenden Krankenhäusern nicht aufgebaut werden kann. Dies führt zu noch längeren Transportwegen und Transportzeiten für Patienten, Rettungsdienst und Notärzte. Zur medizinischen Grundversorgung gehört auch ein Rettungs- und Notarztdienst entsprechend der gesetzlichen Hilfeleistungsfristen.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel wird aufgefordert, das Gesundheitskonzept des Landkreises weiterzuentwickeln, um eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung und den Aufbau eines regionalen Gesundheitsnetzwerks voranzutreiben.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein erwartet von allen Beteiligten Unterstützung bei den Bemühungen, eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe stationäre und ambulante Gesundheitsversorgung gemeinsam voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 13 Nein: 1

TOP 6: Urnengräber Baumbestattungen auf dem Friedhof Hillesheim
Vorlage: 2-0101/23/15-014

Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim möchte innerhalb des Friedhofs der Stadt Hillesheim Urnengräber an den dort vorhandenen Bäumen anbieten.

Ein Plan aller vorhandenen Bäume auf dem Friedhof ist beigefügt. Welche Bäume genau in Frage kommen und mit wie vielen Stellen sie im Einzelnen belegt werden können, wird nach einem weiteren Ortstermin noch geklärt werden. Es sollen Urneneinzel- und Urnendoppelgräber zur Belegung angeboten werden.

Im Zuge dessen muss die Friedhofssatzung der Stadt Hillesheim angepasst werden. Da die Satzung bereits einige Jahre nicht aktualisiert wurde, ist eine komplette Überarbeitung sinnvoll. Die Satzungsänderung wird für eine der nächsten Stadtratssitzungen vorbereitet.

Ebenfalls müssen Gebühren für die neuen Urnengräber unter Bäumen festgelegt werden. Bei den Überlegungen zur Preisgestaltung spielen Zusatzkosten wie Namenstafeln und Pflegeaufwand durch den Bauhof eine Rolle. Die Friedhofsgebühren sind in der Haushaltssatzung der Stadt Hillesheim festgeschrieben. Die Anpassung der Friedhofsgebühren incl. der Neuaufnahme der Baumgräber kann demnach mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Urnengräber als Einzel- und als Doppelgräber an verschiedenen, geeigneten Bäumen auf dem Gelände des Friedhofs der Stadt Hillesheim anzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 14

TOP 7: Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Errichtung eines Banners am Stadteingang Hillesheim
Vorlage: G-0006/23/15-016

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 06. März 2023 stellte die Stadtratsfraktion CDU/FDP folgenden Antrag:

„Antrag für Aufstellung vom Hinweis-Banner Größe ca. 3,40 * 1,80 m – Durchfahrtsverbot für LKW ab 7,5 to zul. Gesamtgewicht im Stadtgebiet

Die im Jahr 2021 gegründete Arbeitsgemeinschaft des CDU-Stadtverbandes hat im vergangenen Jahr umfangreiche Recherchen zur Schwerlastverkehrssituation in und um Hillesheim unternommen.

Neben der Ist-Aufnahme der Verkehrsbeschilderung wurde u.a. auch ein Informationsabend im Oktober 2022 für die Bevölkerung und Betroffenen durchgeführt. Aus den hier geführten Gesprächen und Diskussionen resultierte ein Vorschlag, dass eine Aufstellung eines Hinweis-Banner's die LKW-Fahrer erinnern und ermahnen soll, dass ihr Verkehrsdelikt zukünftig nicht mehr geduldet wird.
Hierzu wurden eigene Entwürfe entwickelt und bei der Fa. HC-Design mit einem Kostenvoranschlag für die Herstellung angefragt.

(Siehe Anlage Entwurf und mögliche Standorte)
Durch die Missachtung von überwiegenden Baustoff- und Getränketransportfahrzeugen, sollten diese Banner sowohl im Nahbereich des Kreisverkehrs Trierer Straße, sowie in der Kurve der Kölner Straße Parkplatz KIK/Am alten Born aufgestellt werden.

Wir, die Anlieger und Unterstützer der Arbeitsgruppe sind überzeugt, hiermit eine erhebliche Reduzierung des unberechtigten Schwerlastverkehrs herbeizuführen.
Neben Lärm- und Schmutzminderung werden wir mit dieser Maßnahme die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, Bürger und Stadtbesuchern unserem Anspruch wieder gerecht. Wir bitten um Beratung und Beschluss bzgl. der Anzahl der anzuschaffenden Banner und Klärung der Standorte.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Bauer"

Fraktionsvorsitzende Edwin Kreitz, Thomas Regnery und Dieter Bernardy kritisieren die ausgewählten Standorte (Parkplatz KIK / Am alten Born, im Nahbereich des Kreisverkehrs Trierer Straße). Sinnvoll wäre hier die Aufstellung der Banner vor der Kölner Straße, damit die LKW Fahrer rechtzeitig gewarnt werden. Auch die Auswahl des Bildes soll seriöser gestaltet werden. Weiterhin wird vorgeschlagen eine Aufteilung der Banner vorzunehmen, anstatt einen großen aufzustellen.

Der Stadtrat einigt sich auf eine Ausarbeitung der Fraktionsvorsitzenden. In dem nächsten Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus soll diese Angelegenheit behandelt werden.

TOP 8: Vergabeentscheid Anbauheckmulcher Vorlage: 2-0073/23/15-011

Sachverhalt:

Im Auftrag der Stadt Hillesheim wurde für den Bauhof ein Angebot zur Lieferung eines Anbauheckmulchers bei 7 Fachfirmen angefragt.

Bei der Ausschreibung wurde den Anforderungen gemäß sowie mit Blick auf das vorhandene Trägerfahrzeug mit 145 PS, das Fabrikat Seppi favorisiert; gleichwertige Fabrikate wurden zugelassen und geprüft

Es sind von 7 Anfragen 4 Angebote bis zur Abgabefrist am 05.12.2022 eingegangen wie folgt:

Bieter	Angebotssumme (brutto)	Fabrikat
1. Angebot 1:	11.578,79 €	Müthing MU-HS 180
2. Angebot 2:	14.995,00 €	Seppi M. SMO avs 175
3. Angebot 3:	15.735,33 €	Seppi M. SMO avs 175
4. Angebot 4:	17.361,59 €	Seppi M. SMO avs 175

Auswertung:
Gemäß den Datenblättern entspricht das am günstigsten angebotene Gerät des Herstellers Müthing nicht den Gleichwertigkeitsanforderungen der favorisierten Geräte des Herstellers Seppi. Das Gerät ist insgesamt von erheblich leichterer Bauart, hat weniger Funktionsdetails und ist nur für Trägerfahrzeuge bis max. 90 PS ausgelegt.

Das Angebot des alternativen Gerätes ist mithin von der Vergabe auszuschließen. Alle anderen Bewerberinnen haben das Fabrikat Seppi M. SMO avs 175 angeboten. Günstigste Bieterin ist die Fa. Jürgen Stein, Hillesheim.

Es wird empfohlen den Auftrag in Höhe von 14.995,00 € an den Bieter 2 zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft hat entschieden, dass die Hälfte der Anschaffungskosten durch die Jagdgenossenschaft übernommen werden. Insofern verbleibt lediglich noch ein Restbetrag in Höhe von **7.497,50 EUR** für die Stadt. Diese Summe kann vollständig über die Verkaufserlöse finanziert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag an den Bieter 2 mit der Angebotssumme von 14.995,00 € inkl. MwSt. zu erteilen. Die Stadtbürgermeisterin wird ermächtigt den Abauheckmulcher zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 14

TOP 9: Bauantrag zur Errichtung einer Privatsternwarte / Gartenhaus und 4 Türme, Gemarkung Niederbettingen, Flur 2, Parzelle 11 Vorlage: 2-0091/23/15-013

Sachverhalt:

Der Stadt Hillesheim liegt ein Bauantrag zur Errichtung einer Privatsternwarte /Gartenhaus und 4 Türme in der Gemarkung Niederbettingen, Flur2, Parzelle 11 vor.

In dem Gartenhaus sollen Gartenutensilien und größere, mobile Teleskope gelagert werden. In den Kuppeln der Türme wird jeweils ein Teleskop fest installiert. Der Standort der Vorhaben ist in den beigefügten Planunterlagen erkennbar.

Das Vorhaben ist im Flächennutzungsplan im Mischgebiet ausgewiesen und liegt in der Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung der Stadt Hillesheim, Stadtteil Niederbettingen. Es existiert kein Bebauungsplan für diesen Bereich.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor: Herr Thomas Regnery (Ehemann und Planer der Antragstellerin)

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

Die Stadt Hillesheim stimmt dem Antrag zur Errichtung einer Privatsternwarte / Gartenhaus und 4 Türme in der Gemarkung Niederbettingen, Flur 2, Parzelle 11 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 13 Sonderinteresse: 1

TOP 10: Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Stadt
Vorlage: 1-0121/23/15-006

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses …

… ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO_2-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (VkU), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)

- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für ¾ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr…

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigefügt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Die Stadt tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

6) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
7) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
8) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
9) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
10) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,
- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Bezüglich der Ziele bittet die Stadtbürgermeisterin um schriftliche Einreichung der Fraktionsvorsitzenden bei der Stadtspitze innerhalb der nächsten zwei Wochen (29. März 2023).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 14

TOP 11: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-0024/23/15-001

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Bernardy – Architekten und Ingenieure Aachener Straße 9 54576 Hillesheim	21.12.2022	300,00 €	Neuer Soccer-Platz Hillesheim- Sportpark 2022

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 14

TOP 12: Bebauungsplan "Grüner Weg" Vorlage: 2-0102/23/15-015

Sachverhalt:

Am 23.03.2022 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss gefasst, für den Bereich „Grüner Weg“ einen Bebauungsplan aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde der Planungsauftrag an das Planungsbüro WeSt aus Ulmen vergeben.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Hillesheim am 12.10.2022 wurde die erste Entwurfsplanung durch das Planungsbüro WeSt eingereicht und stand zur Diskussion. Hier wurde u. a. angemerkt, dass die Straßenplanung anders dargestellt werden müsste. Die Erschließung könne durch das Gebiet dargestellt und der Fußweg zur Verkehrsberuhigung dennoch beibehalten werden. Auch die Erschließung im nördlichen Teil müsste anders geplant sein. Durch den seinerzeit zu groß dimensioniertem Wendehammer würde ein Baugrundstück wegfallen. In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Hillesheim am 09.11.2022, wurde durch Herrn Weber vom Planungsbüro WeSt, die neue Entwurfsplanung vorgestellt. Der Ausschuss hat hier nach eingehender Beratung den vorgestellten zweiten Planentwurf mit der neugestalteten Straßenführung, Spielstraße, sowie einem kleineren Anteil der Privatwege beschlossen.

Entwurfsskizze 1

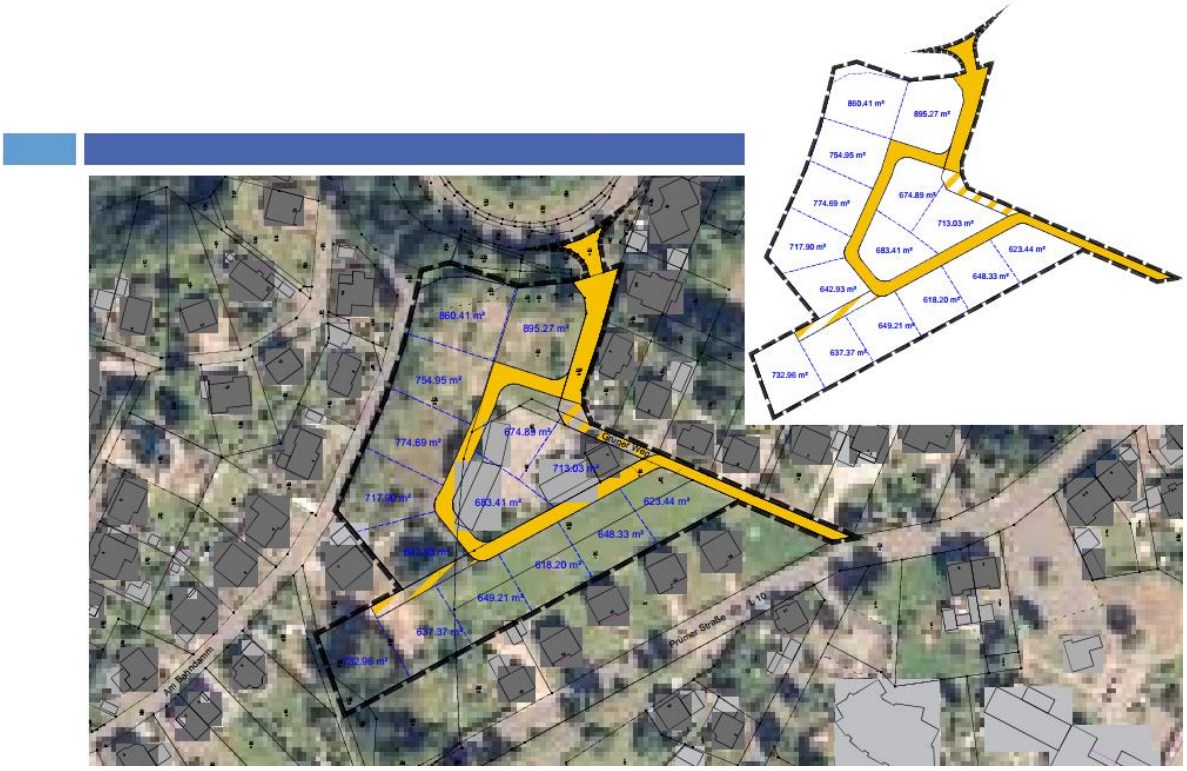

Entwurfsskizze 2 (Empfehlung des Bau- und Umweltausschuss)

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt berücksichtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Hillesheim den Bebauungsplan „Grüner Weg“ auf Grundlage der zweiten Entwurfsskizze weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 14

TOP 13: Abgrenzung-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung der Stadt Hillesheim – OT Niederbettingen – Anpassung der Abgrenzung Vorlage: 2-0075/23/15-012

Sachverhalt:

Mit Rechtskraft vom 02.05.1997, ist für den Ortsteil Niederbettingen eine Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung in Kraft getreten. Hier wurde u. a. die Abgrenzung des Erweiterungsbereiches (nördlicher Teil) und der rechtskräftige Bebauungsplan „In der Hasselbach“ abgebildet. Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.04.1997 wurde der Geltungsbereich der Satzung entsprechend abgeändert bzw. reduziert (s. Anlage Gesamtplan).

Bereich rechtskräftiger Bebauungsplan „In der Hasselbach“

Für den nördlichen Bereich der Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung an der Straße „Im Brühl“, Flur 2, Flurstücke 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27, wurde die Abgrenzung erweitert mit der Textfestsetzung, dass in dem gesondert gekennzeichneten Erweiterungsbereich nur Wohngebäude zulässig sind. Für das Flurstück 24, wurde die Fläche als Ordnungsbereich für die Landschaftsplanung ausgewiesen.

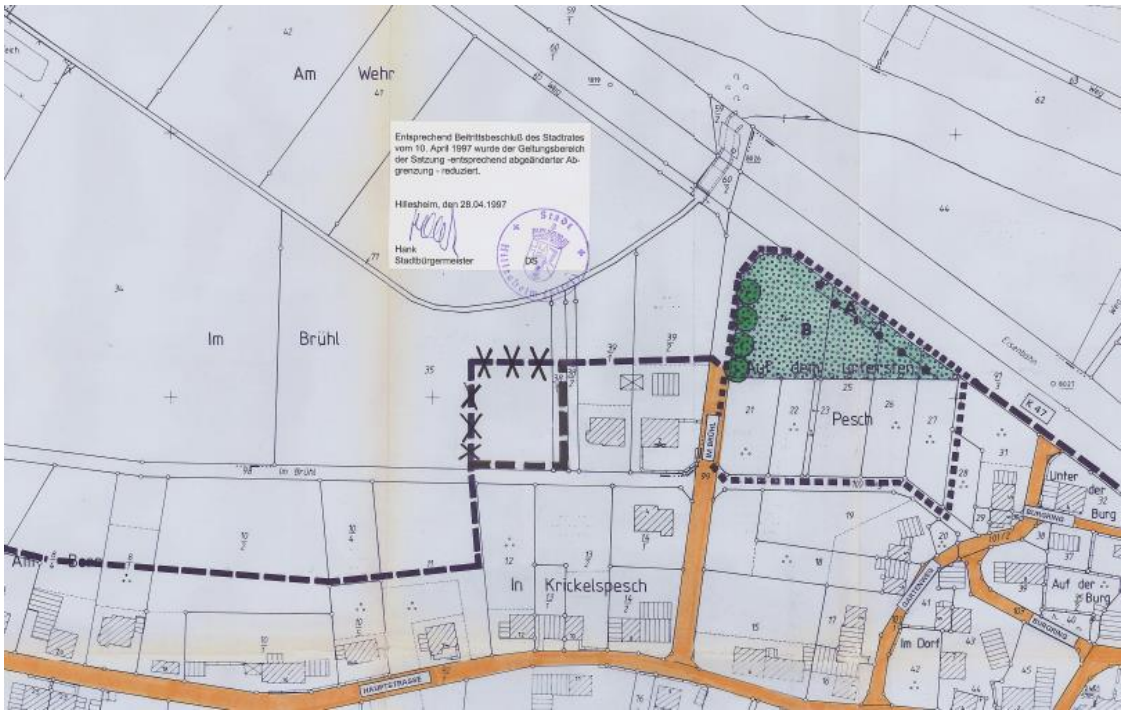

Nördlicher Bereich „Im Brühl“

Aufgrund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts, § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz, wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet, dass für die Kyll u. a. auch für den Bereich der Verbandsgemeinde Hillesheim (alt), ein Überschwemmungsgebiet festgestellt wird. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der rechten Kyllseite beginnend an der Grenze zu NRW bis zur Ortslage Trier-Ehrang. Hier ist auch der Bereich in der Gemarkung Niederbettingen, Flur 1, 2 und 3 erfasst. Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Gemäß § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), hat in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 u. 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB diverse Faktoren zu berücksichtigen.

Dies gilt ebenso für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, hier somit die Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung des OT Niederbettingen.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsverordnung ist fraglich und zugleich durch die Stadt Hillesheim zu bewerten, ob der Erweiterungsbereich im nördlichen Gebiet des OT Niederbettingen noch aufrechterhalten werden soll bzw. kann. Die Verwaltung schlägt vor, den Erweiterungsbereich im nördlichen Teil der Ortslage Niederbettingen der derzeit rechtskräftigen Abgrenzungssatzung zu entziehen, da hier eine Wohnbebauung in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet paradox erscheint. Der aktuelle Flächennutzungsplan weist hier ein Mischgebiet aus, sowie für das Flurstück, wie bereits erwähnt, eine Landespflegefläche. Sollten zukünftig Bauvoranfragen für eine Wohnbebauung etc. vorliegen, sind diese Vorhaben nach dem Flächennutzungsplan zu bewerten. In diesen Fällen greifen die Vorgaben des § 34 BauGB.

Darin wird u.a. geregelt, dass die Nutzungsart, das Ausmaß der Nutzung sowie die Bauweise der unmittelbaren Nachbarschaft angepasst sein müssen. Genehmigungsbehörde ist hier die Untere Landesplanungsbehörde. Ein Hinweis auf das vorliegende Überschwemmungsgebiet wird somit gleichzeitig erfolgen.

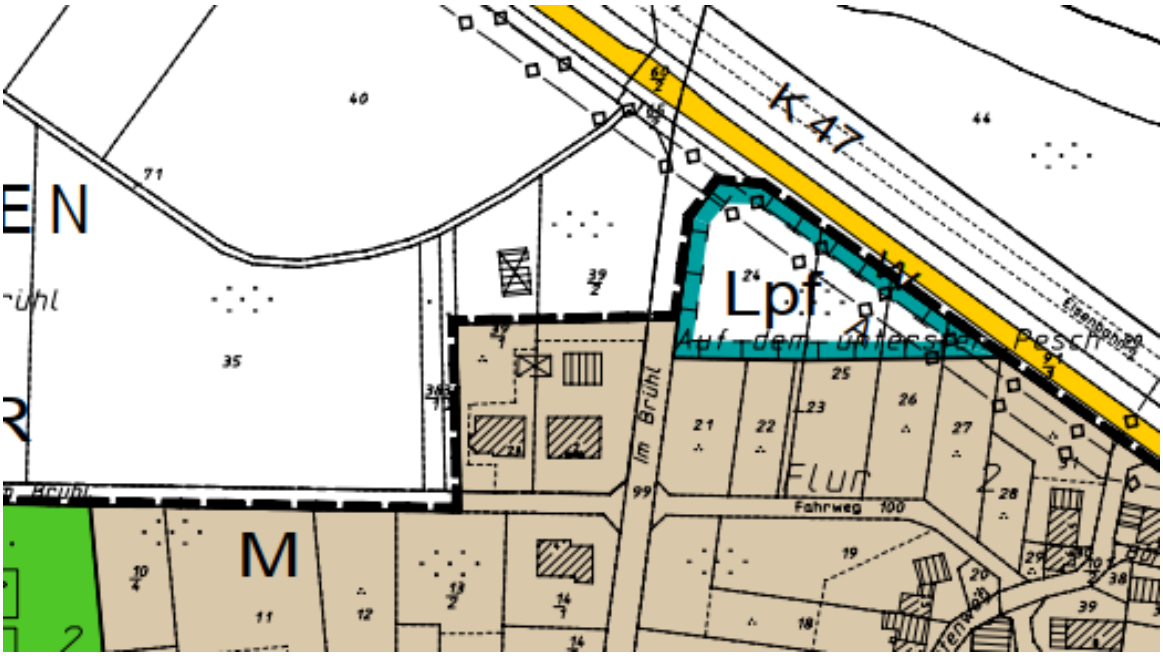

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 sind bisher keine Mittel eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Anregungen der Verwaltung über die Aufhebung des Erweiterungsbereiches im nördlichen Teil der Ortslage Niederbettingen für die Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung des OT Niederbettingen zur Kenntnis. Der Stadtrat schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung an und beschließt u. a. auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Hillesheim, den Erweiterungsbereich hinsichtlich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der aktuellen Satzung zu entziehen bzw. aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 13

TOP 14: Informationen der Stadtbürgermeisterin

Sachverhalt:

Stadtbürgermeisterin Braun informiert den Stadtrat über folgendes:

- Verkauf des MB Truck für 23.950,00 €
- Bauarbeiten Bauhof haben begonnen
- Grundstück von 1.000 m² unterhalb Markthalle wurde erworben
  - Kaufvertrag ist aufgestellt
- Dicken Baum Rtg. Berndorf, Straße wurde gemacht, Wassergraben muss vergrößert hergestellt werden
- Ortsbegehung Bolsdorfer Tälchen
  - Mit Stadtbürgermeisterin Braun, Tim Dürselen (Forst), Andreas Schreiber
  - Weg bis 1. Brücke wurde nicht mehr gemacht
  - Abwicklung erfolgt über den Forst
  - Bachbett wird noch gemacht bis 1. Brücke
  - Sperrung des Bolsdorfer Tälchen für 14 Tage ist vorgesehen
  - alle Wege werden erneuert im Rahmen Hochwassermaßnahmen
- Edwin Kreitz fragt nach dem Sachstand bezüglich „Resolution Verkehr an VG – Verkehrsüberwachung“
  - Bernhard Jüngling.: die Verbandsgemeinde hat Mittel eingestellt, allerdings hat der Kreis bzw. die Kommunalaufsicht die Haushaltsmittel gesperrt mit der Begründung, die Verbandsgemeinde sei nicht zuständig

Für die Richtigkeit:

.....	.....
Gabriele Braun	Betina Imeri
(Vorsitzende)	(Protokollführerin)

2023

WeSt
Stadtplaner GmbH

STADT HILLESHEIM, OT NIEDERBETTINGEN

Honorarangebot zur Änderung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil „Niederbettingen“

1. Leistungen und Honorar

1.1. Aufgabenstellung

Die Stadt Hillesheim plant die Aufhebung des Erweiterungsbereiches im nördlichen Teil der Ortslage Niederbettingen für die Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung des OT Niederbettingen.

Dies ist erforderlich, da hier ein Überschwemmungsgebiet festgestellt wurde.

1.2. Baustein 1: Ergänzungssatzung

Auf Grundlage des § 21 HOAI ergibt sich für die Ausarbeitung des Ergänzungssatzung folgendes Leistungsbild und Honorar:

Fläche Änderungsbereich: ca. 0,37 ha entsprechend Luftbildauswertung

Honorarzone nach § 21 (1) HOAI: 1

Honorarsatz: 95% Mindestsatz

Nr.	Leistung	Summe
1	Ausarbeitung der Planunterlagen (Begründung und Planzeichnung) für die anstehenden Beteiligungsschritte Mitwirkung bei der Erstellung der Abwägung	pauschal 2.250,00 €
3	**Summe**	**2.250,00 €**

Hinweis:

Sollte die endgültige Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs für den Planbereich eine größere oder kleinere Fläche ergeben, erhöhen oder verringern sich die Honorare für den Bebauungsplan entsprechend der Maßgabe der Honorartafel zu § 21 HOAI.

Sofern sich bei der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse (Ersteinschätzung) herausstellt, dass es sich bei dem Grünland des Plangebietes um den FFH-Lebensraumtyp (LRT) z.B. 6510: Extensive Mähwiesen der planaren bis submontane Stufe handeln könnte wird angeraten, eine vollständige Kartierung (Zeitraum Mai bis September) durchzuführen. Der Vorhabenträger wird darüber unverzüglich (im Rahmen der Ersteinschätzung) informiert.

Die Kartierungsleistung (Zeitraum Mai bis September) ist separat zu beauftragen und abzurechnen. Sollte der Sommerzeitraum (Mai /Juni) bereits bestätigen, dass es sich um einen FFH LRT handelt, kann der Kartierungszeitraum Juli - September entfallen. Es werden lediglich die Kosten abgerechnet, die tatsächlich angefallen sind.

1.3. Baustein 2: Sonstige Gutachten

Sollte sich im Verlauf des Verfahrens die Notwendigkeit für eine Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf europäische Schutzgebiete oder sonstige tiefergehende Untersuchungen (z.B. Landschaftsbildanalyse, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung oder Natura 2000. Vorprüfung, UVP-Verträglichkeitsprüfung oder UVP-Vorprüfung, artenschutzrechtliche Prü-

WeSt-Stadtplaner, Waldstr. 14, 56766 Ulmen
Tel. 02676/9519110, Fax 02676/9519111

fung gemäß § 44 BNatSchG o.ä.) ergeben, so ist das hierfür notwendige Honorar gesondert zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

2. Nebenkosten, Nebenleistungen und Bedingungen

2.1. Abrechnung der Nebenkosten

Die Nebenkosten sind mit 5 % der genannten Grundhonorare zu vergüten. Hierin sind alle Post- und Fernmeldegebühren, die Fahrtkosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Gemeinkosten des Auftragnehmers im Rahmen der Grundleistungen enthalten. Bei Erbringung besonderer Leistungen bleibt eine Abrechnung der Nebenkosten auf Nachweis vorbehalten.

2.2. Mehrwertsteuer

Alle zuvor genannten Honorare sowie die Nebenkosten verstehen sich als Nettobeträge, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

2.3. Planfertigungen

Im Grundhonorar ist die Anfertigung von drei Planausfertigungen gemäß Honorarangebot enthalten.

2.4. Sitzungsteilnahmen, Fahrten

In den Grundleistungen zur Ausarbeitung der Klarstellungssatzung ist ein Sitzungstermin - z.B. Bauausschuß- und Gemeinderatssitzungen, Bürgerversammlungen - sowie die hierbei anfallenden Nebenkosten enthalten. Der Auftragnehmer fertigt die notwendigen Unterlagen hierfür - wie etwa s/w-Kopien, Folien, Planskizzen - auf eigene Rechnung an.

Für Abstimmungsgespräche mit den Trägern öffentlicher Belange werden keine zusätzlichen Honorare fällig.

3. Honorarzusammenstellung

Für die zuvor beschriebenen Teilleistungen für die Erstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und des Umweltberichts werden - unter Zugrundelegung der genannten Rahmenbedingungen - folgende Honorare berechnet:

Honorarzusammenstellung		
Änderung Klarstellungsatzung		2.250,00 €
zuzüglich Nebenkosten in Höhe von	5%	112,50 €
Zwischensumme		2.362,50 €
zuzüglich Mehrwertsteuer, derzeit	19%	448,88 €
Gesamtbetrag	**100%**	**2.811,38 €**

WeSt-Stadtplaner, Waldstr. 14, 56766 Ulmen
Tel. 02676/9519110, Fax 02676/9519111

4. Honorarermittlung – besondere leistungen

Alle Leistungen, die über die in Ziffer 1 ‚Leistungen und Honorare' genannten Grundleistungen hinausgehen, werden als besondere Leistungen nach dem entstandenen Aufwand separat abgegolten. Sie dürfen nur nach Absprache mit dem Auftraggeber erbracht werden und sind gesondert zu beauftragen.

Die Honorare für besondere Leistungen ergeben sich aus folgender Aufstellung:

- 1 Std. des Auftragnehmers oder seines Vertreters 95,00 €
- 1 Std. eines technischen Zeichners
  oder Mitarbeiters mit vergleichbarer Qualifikation 40,00 €
- Std. eines kaufmännischen Mitarbeiters 35,00 €
- Std. einer Schreibkraft 30,00 €

Einzelheiten hinsichtlich der Abrechnung der Nebenkosten sowie zu den Nebenleistungen und Bedingungen gehen aus Abschnitt 2 Absätze 1 bis 4 hervor.

5. Sonstiges

Das Angebot behält seine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2023.

Ulmen, den 16.03.2023

WeSt-Stadtplaner

(Dipl. Ing. Rolf Weber, Stadtplaner)

WeSt-Stadtplaner, Waldstr. 14, 56766 Ulmen
Tel. 02676/9519110, Fax 02676/9519111

6. Auftragsbestätigung:

Hiermit beauftrage/n ich/wir das Büro WeSt die zu o.g. Projekt beschriebenen Leistungen zu den o.a. Konditionen durchzuführen.

_____
Auftraggeber, Datum, Unterschrift

7. Anhang: Darstellung des Änderungsbereiches

WeSt-Stadtplaner, Waldstr. 14, 56766 Ulmen
Tel. 02676/9519110, Fax 02676/9519111

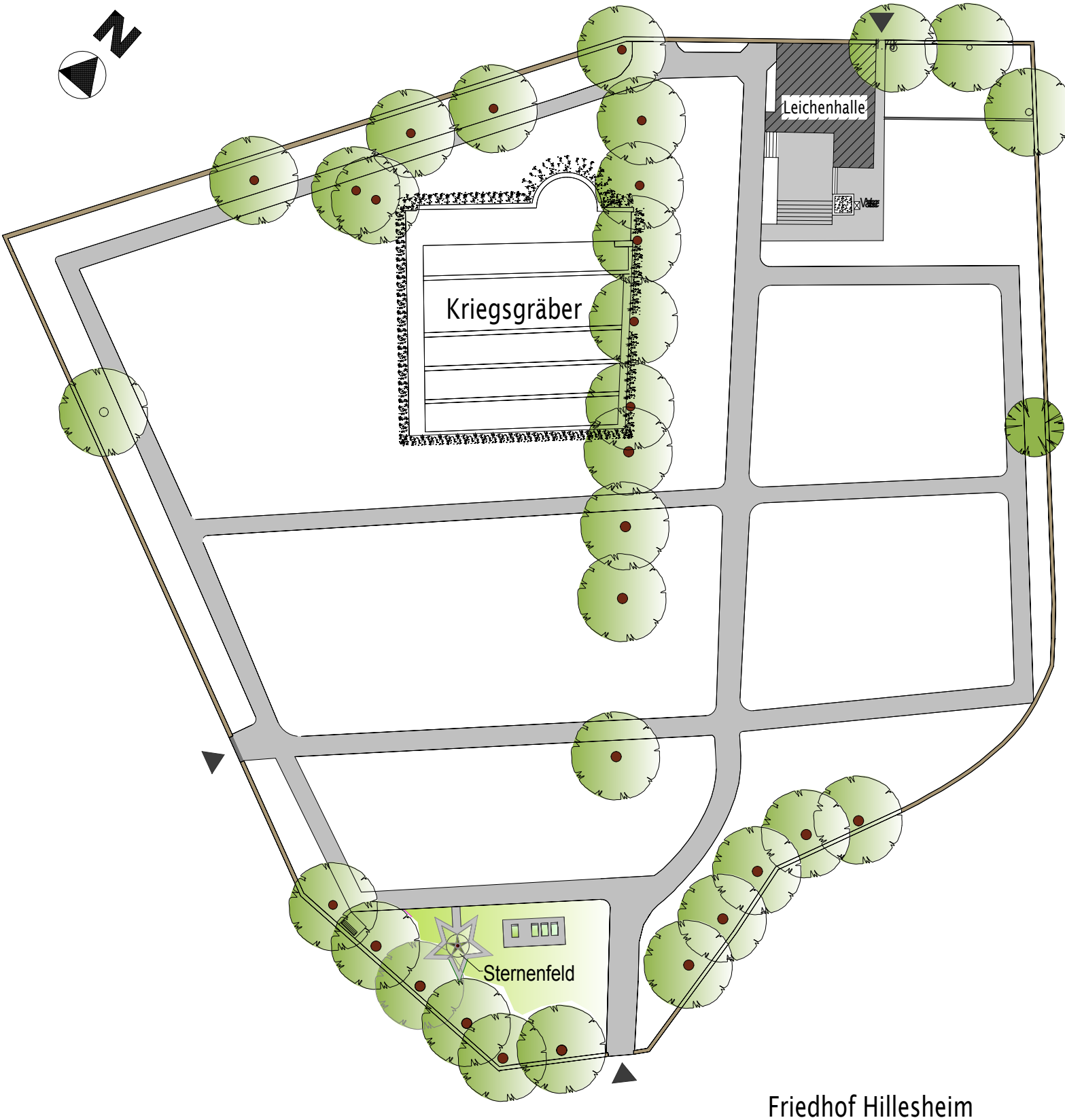

Friedhof Hillesheim
Bestandsaufnahme Bäume

M 1: 500 27.02.2023

[redacted]

ich danke für die Anfrage und biete wie folgt an:

Pos. 1
PVC-Gewebebanner oder Mesh-Gewebe

Größe:	3.400 x 1.730 mm (Größe Bauzaun)
Druck:	1-seitiger Digitaldirektdruck
Verarbeitung:	ringsum gesäumt und geöst
Preis hierfür:	158,00 €

Pos. 2
Entwurf und Erstellung der Druckvorlage
Preis hierfür: 80,00 €
Weitere Änderungen a. Std. 45,00 €

Die Preise verstehen sich zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und ab Hillesheim.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

TOP Ö 7

TOP Ö 7

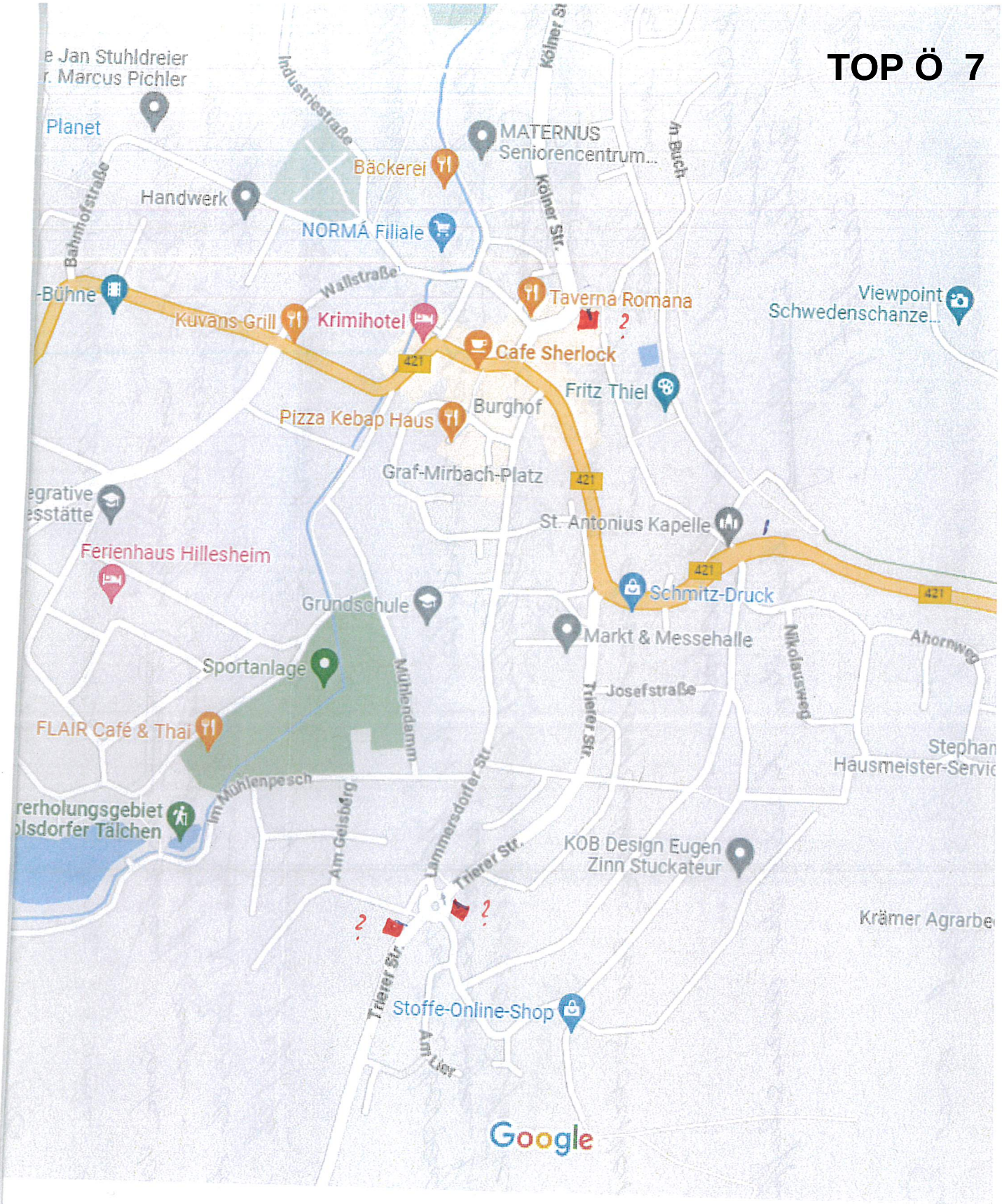
Planet
Bäckerei
MATERNUS Seniorencentrum...
Handwerk
NORMA Filiale
Kölner Str.
Bahnhofstraße
Wallstraße
Kuvans Grill
Krimihotel
Taverna Romana
Viewpoint Schwedenschanze...
Cafe Sherlock
421
Fritz Thiel
Burghof
Pizza Kebap Haus
Graf-Mirbach-Platz
St. Antonius Kapelle
Ferienhaus Hillesheim
Schmitz-Druck
Grundschule
Markt & Messehalle
Sportanlage
Josefstraße
Trierer Str.
FLAIR Café & Thai
Lammersdorfer Str.
KOB Design Eugen Zinn Stuckateur
Stoffe-Online-Shop
Google

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte

Rheinland-Pfalz

TOP 9

NGS- UND
MT
-MOSEL

Hergestellt am 21.12.2022

Flurstück: 11
Flur: 2
Gemarkung: Niederbetting...

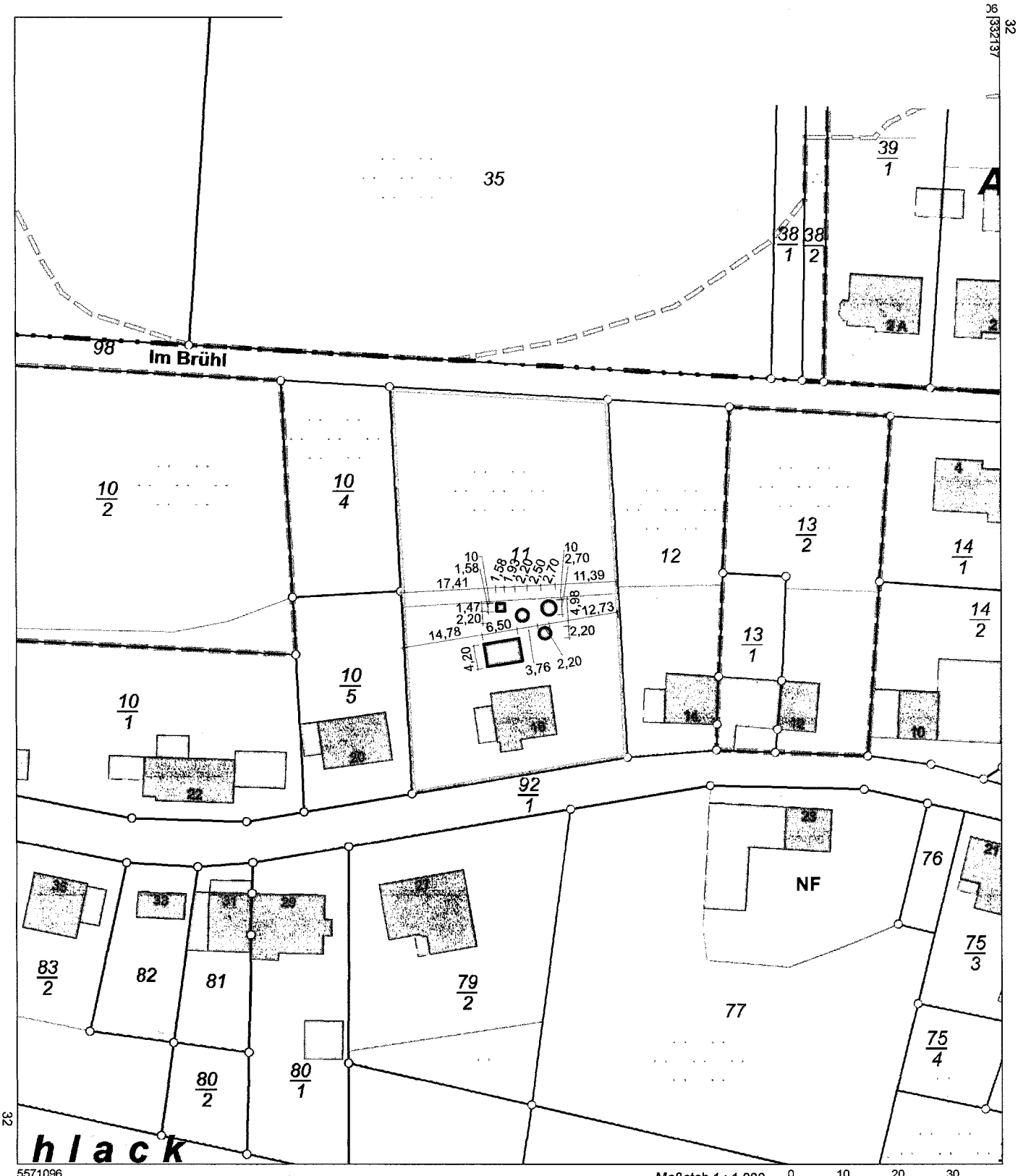

Maßstab 1 : 1 000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen)

Hergestellt durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

rundrisse M 1:100

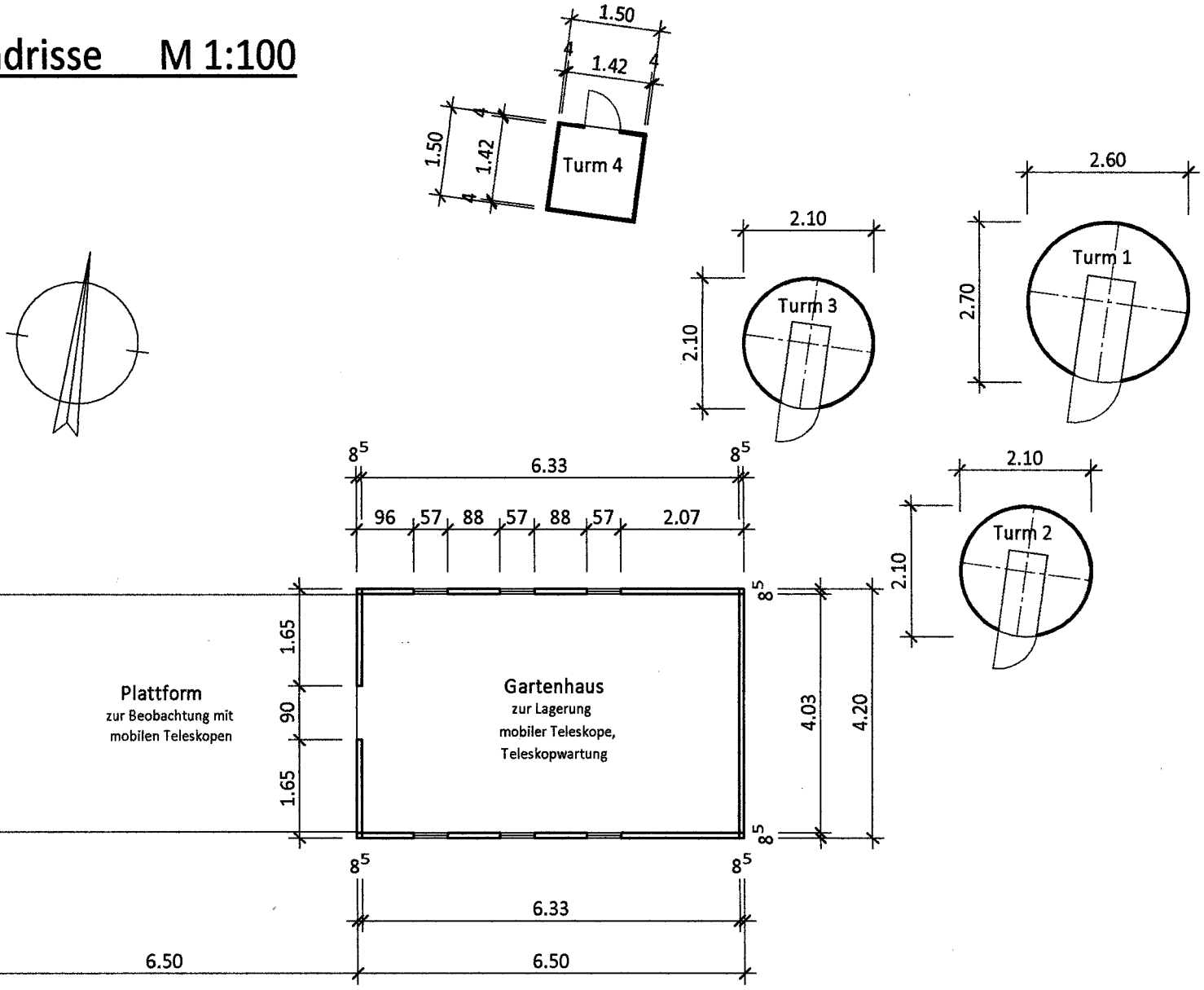

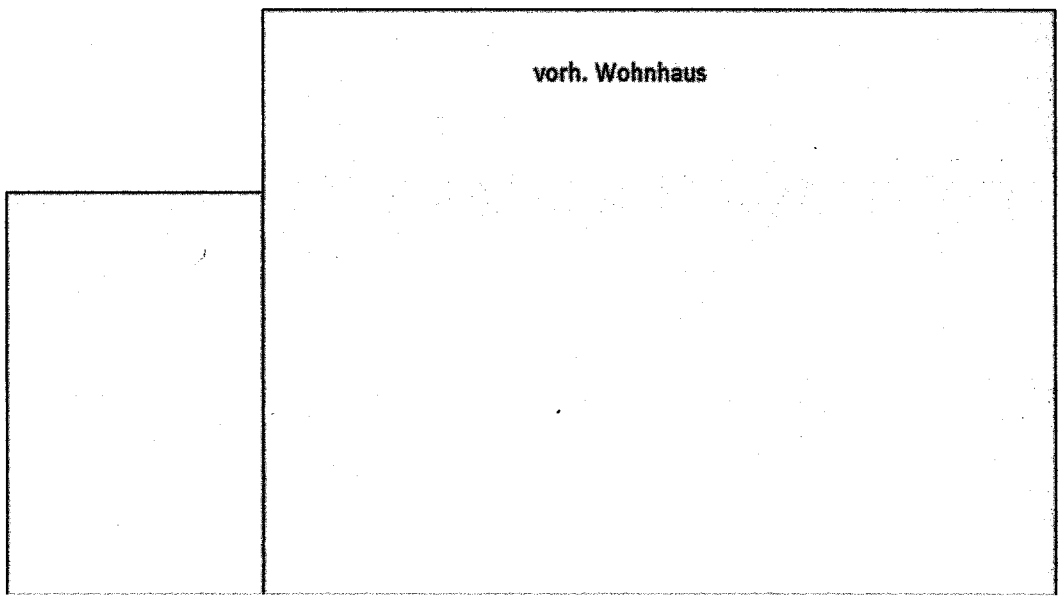

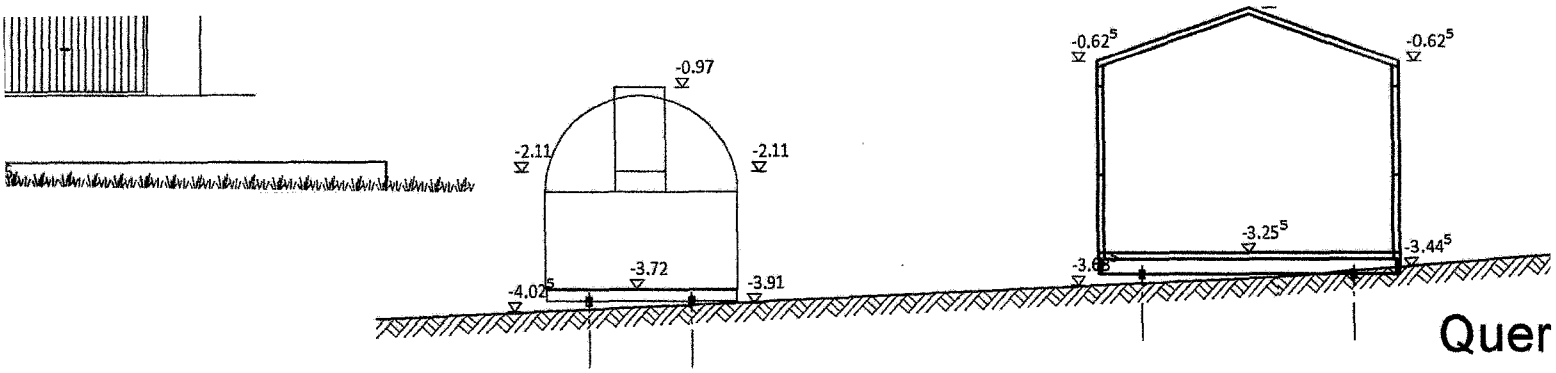

Quer

Das dargestellte Gelände ist
immer dsa Ursprungsgelände.
Es wird nicht verändert.
Kein Auftrag, kein Abtrag!

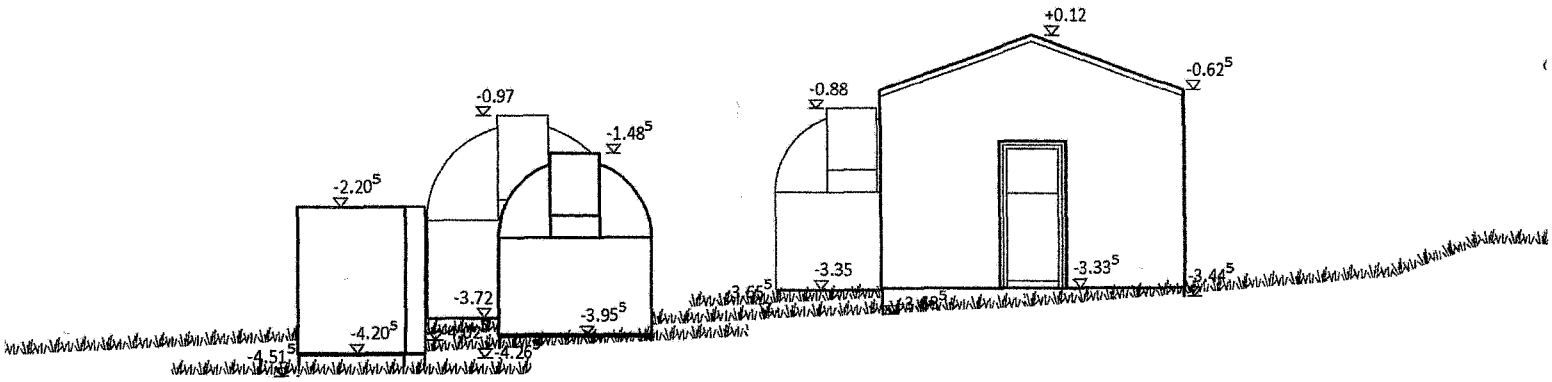

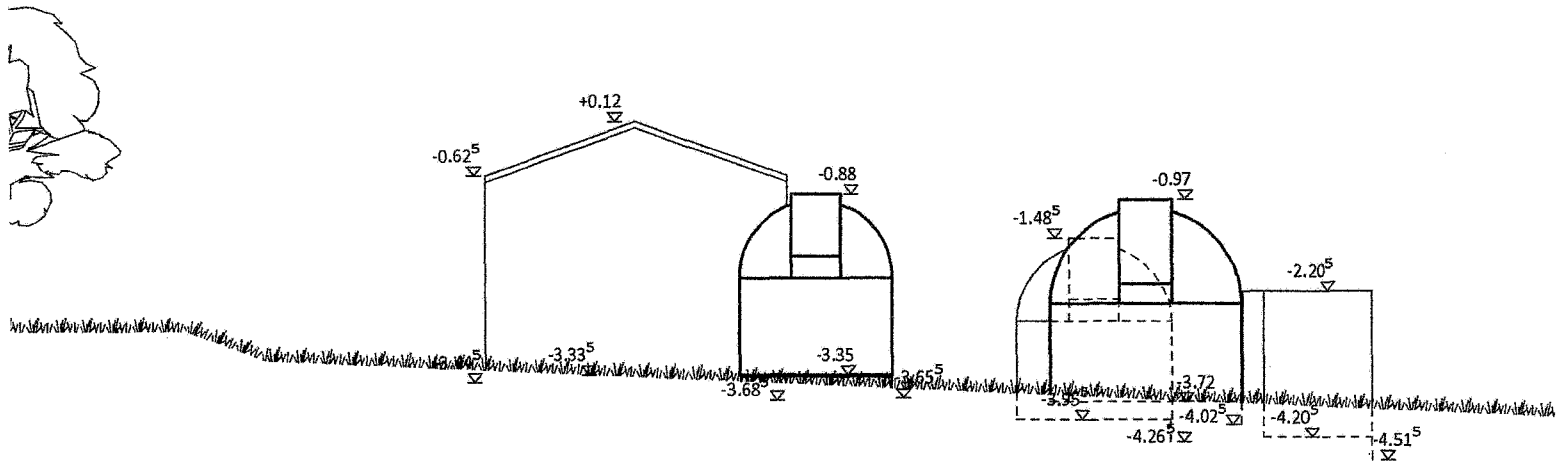

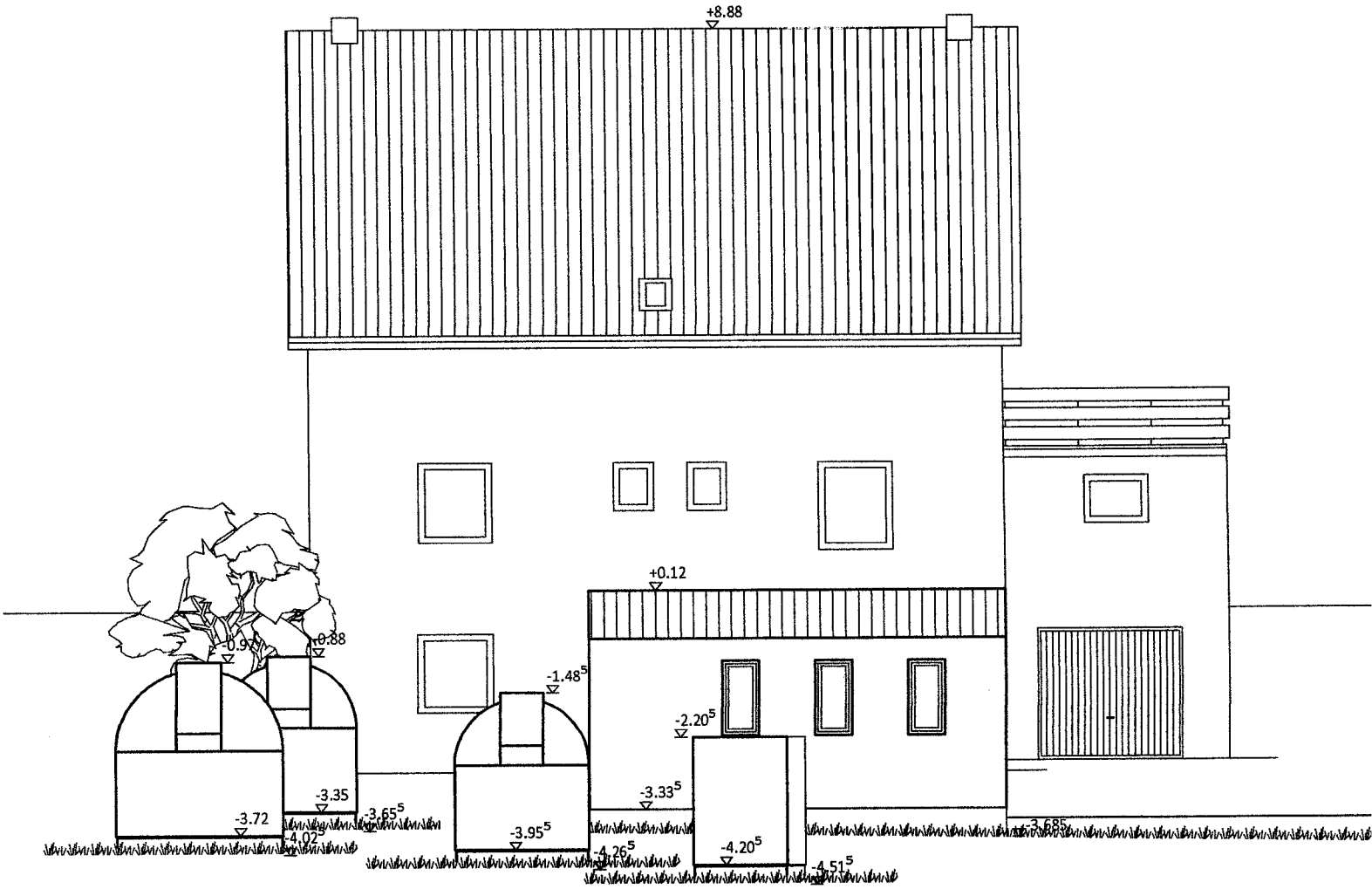

Ansicht von Norden

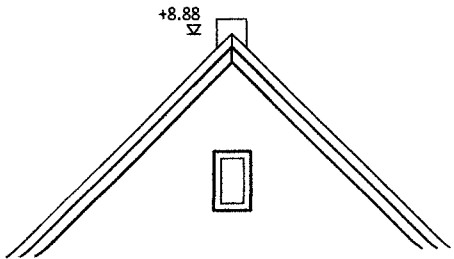

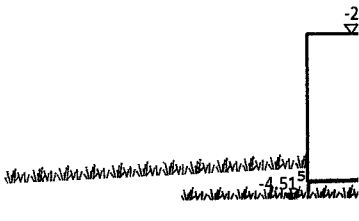

Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

MEHR KOMMUNALER KLIMASCHUTZ UND KOMMUNALE ANPASSUNG AN DIE KLIMAWANDELFOLGEN

RheinlandPfalz
StädtetagRLP
Landkreistag Rheinland-Pfalz
GStB Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
VKU VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V. LANDESGRUPPE RHEINLAND-PFALZ

I. Ausgangssituation

Die wachsende Zahl und die Intensität der Extremwetterereignisse machen deutlich, dass der globale Klimawandel bereits drastische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entfaltet. Umso größer ist die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich 1,5 Grad zu begrenzen und damit die Folgen des Klimawandels noch einzudämmen. Zugleich müssen Schritte zur Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Damit stehen alle klimawirksamen Emissionen und Anpassungspotenziale im Fokus. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, denn die Maßnahmen müssen lokal umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt und engagieren sich daher bereits seit vielen Jahren bei der Erarbeitung kommunaler Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen. Es fehlt jedoch häufig an den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, an etablierten Prozessen und Strukturen sowie an einer klimaschutzorientierten Genehmigungspraxis, um ambitionierten Klimaschutz vor Ort effizient umsetzen zu können. Einige Kommunen benötigen bei der Umsetzung einer systematischen Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen mehr Unterstützung.

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021–2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalen Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV), die Energieagentur RLP (EARLP), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesregierung einschließlich ihres Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalen Klimapakt einzurichten, um die Kommunen bedarfs- und wirkungsorientiert bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Sinne einer Querschnittsaufgabe zu unterstützen.

II. Kernelemente des Kommunalen Klimapakts

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

- Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes (Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Klimaneutrales RLP im Korridor 2035-2040), entlang gemeinsam definierter Handlungsfelder (vgl. Anlage 1).
  Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und bezogen auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können.
  Davon ausgehend identifizieren die Kommunen anhand ihrer räumlichen Situation und lokalen Struktur die für sie geeignetsten Maßnahmen.

- Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt wird ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich sein. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.

- Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landesals auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.

- Noch im Jahr 2022 startet die erste Phase des Kommunalen Klimapakts für die Kommunen mit der Vorbereitungsphase für den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt zum 1. Quartal 2023. Ab 2023 soll der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfalten. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase zu führen, nach den sich dann ergebenden Erfordernissen.

- Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

III. Starterphase 2022/2023 (Erste Phase)

Ziel dieser ersten Phase ist der schnellstmögliche Einstieg in den Kommunalen Klimapakt auf Basis der für 2022 und für 2023 verfügbaren Ressourcen und Haushaltsmittel. Die Kommunen können ab dem 1. Quartal 2023 an dem Klimapakt teilnehmen; die Teilnahme setzt insbesondere einen Ratsbeschluss voraus, mit dem sich die Kommune verpflichtet, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und – je nach individueller Ausgangslage – schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 stellt das Land für die Ausgestaltung und Umsetzung des Kommunalen Klimapaktes Finanzmittel in Höhe von 4 Mio. EUR zur Verfügung, um beispielsweise folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- Entwicklung einer Online-Plattform (inkl. Beratungs- und Förderübersicht).
- Das Land nimmt eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen in Bezug auf relevante Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vor. Hierfür wird eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes vorgenommen, um rechtliche Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen identifizieren zu können. Die KSV werden an der Evaluation beteiligt.
  Angestrebt wird unter Einbindung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), transparente Kriterien darzustellen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen auch von finanzschwachen Kommunen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Zum 1. Quartal 2023 entfaltet der Kommunale Klimapakt seine unmittelbare Wirkung:

- Das Land fördert teilnehmende Kommunen gezielt und baut bedarfsorientierte Beratungsangebote (Förderung, Vergabe, Umsetzungsplanung) bei der EARLP und dem RLP-KfK zusätzlich aus- bzw. neu auf (Anlage 2). Die teilnehmenden Kommunen werden Schritt für Schritt von diesen Beratungs- und Fördermaßnahmen profitieren können.
- Das Land, die EARLP und das RLP-KfK erstellen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie Leitfäden und Auslegungshilfen mit teilnehmenden Kommunen. Diese werden weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Eine effiziente und transparente Projektsteuerung für den Kommunalen Klimapakt wird aufgebaut. Ziel ist eine zügige und unbürokratische Umsetzung des KKP.

Innerhalb des Kommunalen Klimapaktes erfolgt dabei auch eine systematische Bestandsaufnahme, Analyse und Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen bezüglich der Fördergegenstände, des Fördervolumens und der Förderverfahren. Bewertet werden soll u. a. die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf den Mitteleinsatz, die Relevanz, die Klimawirkung und der Praxisbezug der Maßnahmen sowie die Praktikabilität der Verwaltungsvorschriften. Die Ergebnisse der Evaluation sollen inklusive konkreter Handlungsempfehlungen zeitnah vorliegen. Bei der Weiterentwicklung der Förderangebote des Landes soll der Fokus auf einem unbürokratischen und transparenten Mitteleinsatz liegen. Neue Fördergegenstände sind bedarfsorientiert anzulegen. Die KSV werden in die Prozesse eingebunden.

IV. Fortschreibung 2023/2024 (zweite Phase)

Die zweite Phase hat zum Ziel, die Umsetzung von Maßnahmen mit wirksamem Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen einzuleiten bzw. weiter voranzubringen. Wesentlich ist dabei die gezielte Umsetzung von Maßnahmen zu den beschriebenen Handlungsfeldern in den teilnehmenden Kommunen sowie deren meilensteinbasierte Planung und Steuerung im Rahmen von individuellen Klimaschutzfahrplänen. Dabei werden die Kommunen fachlich kompetent und umsetzungsorientiert durch die EARLP sowie das RLP-KfK und deren Kooperationspartner unterstützt.

Ein besonders ambitioniertes Vorgehen von Kommunen wird dabei auch durch verstärkte Unterstützungsangebote angereizt bzw. honoriert. Dazu erarbeitet die KKP Arbeitsgruppe Qualitätsstufen, welche die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kommunen widerspiegeln und pro Stufe Beratungs- und Förderleistungen des Landes abbilden. Zusätzlich wird angestrebt, dass zukünftig bei ausgewählten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung die Klimapakt Kommunen je nach Qualitätsstufe eine erhöhte Förderquote erhalten sollen.

Klimaschutz funktioniert nicht zum Nulltarif. Zahlreiche Maßnahmen sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. Viele kommunale Leistungen werden daher durch Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes flankiert. Über die etablierten Förderprogramme hinaus hat die Landesregierung angekündigt, die Kommunen bei ihren Investitionen in den Klimaschutz und in die Anpassung an die Klimafolgen zu unterstützen. Sie wird für die Haushaltsjahre 2023/24 Fördermittel von zusätzlich 250 Millionen Euro zur Verfügung stellen (Kommunales Investitionsprogramm), damit Kommunen weitere Klimainvestitionen tätigen können. Die Fördermittel sollen allen Kommunen – unabhängig von der Teilnahme am Kommunalen Klimapakt unbürokratisch ausgezahlt werden und weiteren Kommunen zusätzlich über ein Wettbewerbsverfahren zugutekommen. Die Klimapakt Kommunen erhalten im Rahmen des Investitionsprogramms Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.

Der Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung des Kommunalen Klimapaktes wird in regelmäßigen KKP Arbeitsgruppensitzung festgestellt und erörtert. Die Umsetzung der Zuwendungen wird wie oben aufgeführt von den am Prozess Beteiligten auf ihre Wirkung bezogen geprüft und nach Durchführung der Maßnahmen evaluiert. Die KKP Arbeitsgruppe entwickelt auf dieser Basis die Meilensteine, Ziele und Strategien des Kommunalen Klimapaktes kontinuierlich weiter und koordiniert sich bezüglich der externen Kommunikation.

Die Eckpunkte für die Fortschreibung 2023/2024 geben die Vereinbarungen der Parteien zum Zeit punkt der Unterzeichnung des Kommunalen Klimapakts wieder. Je nach der Entwicklung des Bedarfs und der aktuellen Situation werden ggf. Maßnahmen angepasst bzw. weitere Maßnahmen durch die Partner des Kommunalen Klimapaktes vereinbart. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche im Rahmen der KKP Arbeitsgruppe.

V. Absichtserklärung Fortschreibung 2025

Die ersten beiden Phasen des Kommunalen Klimapakts 2022/23 und 2023/24 sollen als Grundlage für eine dritte Fortschreibung evaluiert werden. Die Kriterien hierfür werden kontinuierlich spätestens aber Ende 2023 gemeinsam entwickelt.

Die Partner des Kommunalen Klimapaktes werden die Ergebnisse der Evaluation sowie alle weiteren Entwicklungen bei der Fortschreibung berücksichtigen, um ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen zu können.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 29. November 2022 in Kraft. Die Partner vereinbaren, dass der Kommunale Klimapakt zunächst bis nach Ablauf der zweiten Phase (Ende 2024) gilt. Für die Zeit danach wird eine Fortschreibung mit langfristiger Perspektive angestrebt, um die Daueraufgaben des Klimapakts kontinuierlich meistern zu können. Zum Ende einer jeden Phase wird der Umsetzungsstand sowie die Zieler- reichung in der KKP Arbeitsgruppe evaluiert und das weiteren Vorgehen sowie die Planungen gemeinsam angepasst.

gez. Katrin Eder

Staatsministerin, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. David Langner

Vorsitzender des Vorstands, Städtetag Rheinland-Pfalz

gez.Michael Hauer

Staatssekretär, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. Aloysius Söhngen

Landesvorsitzender, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

gez. Daniela Schmitt

Staatsministerin, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

gez. Achim Schwickert

Vorsitzender des Vorstands, Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez. Michael Ebling

Staatsminister, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

gez. Wolfgang BühringVKU

Vorsitzender des Vorstands, Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Rheinland Pfalz

Anlage 1– Handlungsfelder Kommunaler Klimapakt

Wesentliche Herausforderungen und Handlungsfelder im Rahmen eines Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Viele Kommunen sind bereits aktiv im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen und bringen Eigenmittel und eigene Ressourcen ein.

Die Arbeitsgruppe Kommunaler Klimapakt hat für den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen, das Land, der Bund und die EU sukzessive tätig werden müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern (u. a. Klimaschutzziele Land, Bund, EU).

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und zur effizienten Gestaltung der nachfolgend vorskizzierten Handlungsfelder benötigen die Kommunen zusätzliche und nachhaltige direkte sowie indirekte finanzielle als auch strukturelle Unterstützung durch das Land, die EU, den Bund, die Wirtschaft – zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende strukturelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
1. **Strukturelle Voraussetzungen in den Kommunen/den kommunalen Verwaltungen**	Organisatorische Implementierung als kommunale Querschnittsaufgabe **Personal:** Personelle Verstetigung und Verstärkung auf fachlicher und konzeptioneller Ebene, u. a. nach auslaufender Bundesförderung **Konzepte:** Erstellung/Fortschreibung kommunaler Klimastrategien/ Klimafahrpläne und dazugehörige Fachberatung **Finanzen:** Finanzielle Verstärkung und Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten; Abstimmung Kommunalaufsicht, Flexibilisierung der Haushalte an Projektförderung (Bund/EU)
2. **Instrumente (operative Ebene)**	Implementierung bereits vorhandener Instrumente und deren Weiterentwicklung sowie Einführung neuer Instrumente, insbesondere ein flächendeckendes kommunales Energiemanagement

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
3. Organisations- und Geschäftsmodelle für kommunale Klima-Projekte	Unterstützung bei Entwicklung und Umsetzung (ggf. neuer) Organisations- und Geschäftsmodelle für Projekte in einzelnen Fokusbereichen (Bsp. Energiegesellschaften, interkommunale Kooperationen, AÖR, PPP und Kooperationen v.a. im Bereich EE, Gebäude, Verkehr, Wasserstoff etc.)
4. Nachhaltige Finanzierungsinstrumente	Verbesserung und Ausbau der Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Intracting, Nahverkehrsabgabe) Schaffung von Finanzierungs-Modellen auf Basis Lebenszykluskostenrechnung inklusive Berücksichtigung einheitlicher CO_2-Folgekosten
5. Klimagerechte Bauleitplanung	Unterstützung bei der stärkeren Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsaspekten in der kommunalen Bauleitplanung (u. a. Flächeninanspruchnahme) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung Aufzeigen von Best-Practice-Beispiele Überprüfung vorhandener / Vorgabe neuer raumordnerischer Ziele und Grundsätze mit Bezug zu (kommunalem) Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.
6. Klimagerechte Kommunalentwicklung	(Fachliche und finanzielle) Unterstützung insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern: Umsetzung einer klimagerechten Verkehrsentwicklung, u. a. Stärkung des Umweltverbunds, Aufbau Ladeinfrastruktur, nachhaltige City-Logistik, klimaorientierte Verkehrsplanung, etc. Stärkung der grünen, blauen und beigen Infrastruktur Stärkung der Klimaresilienz der KommunalwälderEtablierung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft/BaumaßnahmenAnpassung der Ver- und EntsorgungsinfrastrukturHochwasser- und Starkregenvorsorge, Erstellung von örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten Hitzeschutz im öffentlichen Raum und Erarbeitung von Akutmaßnahmen im Sinne eines Hitzeaktionsplans (unter Berücksichtigung von Worst-Case-Szenarien) Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Maßnahmenplanung Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
7. Klimafreundliche kommunale Beschaffung	„Klimafreundliche“ Rahmenverträge für kommunale Beschaffungen sowie Musterausschreibungen jeweils für branchenspezifische Lieferungen und Leistungen, die zugleich praxisgerecht und rechtssicher sind Entwicklung von Kriterien für eine klimagerechte Vergabe (Leistungsbeschreibung) Beratung/Schulung der Vergabestellen Standardisierung von Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden
8. Prozessoptimierung Klimaförderung	Ausbau der auf Klimamaßnahmen spezialisierten strukturellen und bedarfsgerechten Förder- und Vergabeberatung und Prozessbegleitung Aufbau einer ressortübergreifenden digitalen Förderdatenbank Erleichterung des Zugangs zur Förderung durch Bürokratieabbau/ unkomplizierte Förderprogramme Verbesserung des Fördermittelmanagements (z. B. „Lotsenstellen“)
9. Klimagerechte Kommunalhaushalte	Kommunale Haushalte „fit machen“ für die Bewältigung der Anforderungen aus Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen u. a. durch gezielte Schulungsprogramme und Haushaltstools Schaffung und Ausweitung finanzieller Handlungsspielräume Identifizierung und Behebung haushälterischer Hindernisse Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Divestmentstrategien
10. Strukturierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung	Zielgerichtete und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung (u. A. der Hauptamtlichen; Sensibilisierung des Ehrenamts in Räten und Ausschüssen sowie Aus- und Fortbildung von Dienstleistern für Kommunen, wie z. B. Planungsbüros und Handwerksbetriebe)

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
11. **Unterstützung bei der Klimakommunikation auf allen Ebenen**	Motivation von Bürger*innen und Unternehmen zum Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung; Unterstützung der Kommunen bei der Akzeptanzsteigerung Intensivierung und Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, inklusive öffentlicher Beteiligungsprozesse, wie z. B. Einbindung in Fachforen zur Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen
12. **Monitoring, Steuerungsinstrumente**	Fortschritte im Klimaschutz und bei der Klimawandelfolgenanpassung transparent machen und evaluieren Indikatorensystem (Impact- und Response-Indikatoren)/Checklisten erarbeiten
13. **Bündelung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure**	Optimierung der Vernetzung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure: „effizientes Netzwerken"; Bündelung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelstrukturen, Nutzung von Synergieeffekten Etablierung einer operativen KKP RLP Koordinationsplattform

Anlage 2

Bedarfsorientierte Beratungsleistungen für KKP-Kommunen:

- Die teilnehmenden KKP-Kommunen[1] erhalten **eine substantielle und intensive (Umsetzungs-) Beratung im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Je nach Bedarf zur Verfügung stellen von **Instrumenten und Tools** (bspw. für Energiemanagement etc.)
- Konkrete Unterstützung beim **Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Gemeinsame **Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien für teilnehmende KKP-Kommunen**
- Individuelle Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum **effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel des angekündigten kommunalen Investitionsprogramms**.

[1] Abhängig von den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie den vorhandenen Haushaltsmitteln.

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Kommunaler Klimapakt RLP (KKP)
Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein

-Vorschläge für Ziele und Maßnahmen der VG Gerolstein -

Die folgenden Ziele & Maßnahmen haben wir aus der Orientierungshilfe, welche den Kommunen zum KKP zur Verfügung gestellt werden, entnommen, teilweise an die VG angepasst und begründet. Diese Orientierungshilfe ist dieser Vorschlagsliste als Anlage beigefügt.

Im Rahmen des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz (KKP) soll die Verbandsgemeinde sich auf fünf wesentliche Ziele / Maßnahmen konzentrieren, welche in der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates benannt werden sollen und in der Beitrittserklärung aufzuführen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der ersten Stufe in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Das Land beabsichtigt im Jahre 2024 eine Fortschreibung des KKP.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Verbandsgemeinde Gerolstein folgende Ziele und Maßnahmen im Rahmen der ersten Stufe des Kommunalen Klimapaktes RLP auf den Weg bringen bzw. durchführen.

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe:

- Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes als auch der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen
- Erarbeitung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in allen betroffen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen
- Schulung aller Mitarbeiter:innen in Sachen Klimaschutz (Etablierung Klimaschutz als eigene ständige Aufgabe der VG durch externe Anbieter per Inhouse Seminaren und Workshops)

Erläuterungen:
Es ist notwendig, dass man sich auf politischer Ebene klar zum Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen bekennt und zukünftige Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Punkte trifft.
Es sollte eine Strategie entwickelt werden, welche Maßnahmen als nächstes angegangen werden und wie die Festlegung von Prioritäten bei den in Aufstellung befindlichen Konzepten (Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept, Radverkehrskonzept, pp) aussehen soll.
Diese politischen Entscheidungen müssen sodann in der bestehenden Verbandsgemeindeverwaltung integriert werden und zwar als eine dauerhafte Aufgabe der Verwaltung. Dies muss in allen Sachgebieten der Verwaltung integriert und etabliert werden.

2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements

- Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software)
- Intensivierung der Schulungen aller verantwortlichen Personen / Nutzern zu einem klimagerechten Verhalten.

Erläuterungen:
In der Verbandsgemeinde werden eine Vielzahl von kommunalen Gebäuden vorgehalten. Ein systematisches und möglichst automatisiertes Energiemanagement sollte zeitnah aufgebaut werden, um Klimaschutzmaßnahmen messbar zu machen bzw. entsprechende Abweichungen / Unregelmäßigkeiten zeitnah zu erkennen.
Vor allem aber das Nutzerverhalten in den vielseitigen Einrichtungen wird entscheidend auf den Energieverbrauch Einfluss haben, so dass die Nutzer auch in öffentlichen Gebäuden sensibilisiert werden.

3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien -Anlagen:

- Vollständige systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Gebiet der VG Gerolstein
- Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindegebiet

Erläuterungen:
Den eingeschlagenen Weg durch die Errichtung einer eignen Sparte „Energie“ im Bereich der Verbandsgemeindewerke sollte konsequent fortgeführt werden. Gebäude und Anlagen der gesamten Verbandsgemeinde sollten bewertet werden und sukzessiv mit PV-Anlagen ausgestattet werden.
Mit der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für erneuerbare Energien werden derzeit die Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieprojekten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Es sollte intensiv geprüft werden, ob eine kommunale Beteiligung ins Auge gefasst werden kann.
Unter Berücksichtigung der hohen Waldanteile sollte die Verbandsgemeinde sich Gedanken machen, ob und inwiefern eine eigene Energieerzeugung möglich ist.

4) Unterstützung u. Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein

- Schaffung von attraktiven Gemeinschaftsverkehr-Maßnahmen durch z. B. Mitfahrerbänke, Mitfahrer-Plattformen, Schaffung und Unterstützung von Carsharing-Angeboten, Schaffung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern
- Verbesserung des Angebotes von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und ÖPNV-Haltestellen
- Ausbau des Radwegenetzes für den Alltagsverkehrs
- Ausbau der Ladeinfrastruktur

Erläuterungen:
Der ÖPNV ist Aufgabe des Landkreises und kann daher von der Verbandsgemeinde nur bedingt beeinflusst werden. Die anderen Verkehre sollten aber von uns in den Blick genommen werden, um Möglichkeiten zu schaffen, Mobilität auch in unserer ländlich geprägten Region anders zu denken.
Die v. g. Maßnahmen sind bereits in Teilen in der Umsetzung. Diese sollten fortgeführt werden und in Abstimmung mit der Bevölkerung geklärt werden, welche weiteren Angebote nachgefragt und genutzt werden könnten.

5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden:

- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;

Erläuterungen:
Leider befinden sich immer noch eine Vielzahl von Gebäuden in der VG Gerolstein in einem Zustand, der energetisch alles andere als optimal bezeichnet werden kann. Es sollte insofern eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, welche energetischen Sanierungen in naher Zukunft angegangen werden.
Hierbei sollten nicht nur sehr kostenintensive Generalsanierungen in den Blick genommen werden, sondern auch kleine Maßnahmen, die eine schnelle Verbesserung mit sich bringen.

Im Rahmen der politischen Willensbildung stehen wir anderen alternativen Zielen / Maßnahmen offen gegenüber. Wir haben uns bei der Entscheidung für diese Ziele / Maßnahmen von den verschiedenen politischen Beratungen und Entscheidungen leiten lassen. Diese Ziele / Maßnahmen waren in vergangenen Sitzungen der VG Gerolstein bereits Gegenstand einer Beratung gewesen.

Im Rahmen der Sitzung des BPU werden wir auch darstellen, warum wir die anderen Themen im ersten Schritt nicht enger in den Blick genommen haben.

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Die nachfolgende Zusammenstellung dient ausschließlich dazu, Ihnen die Auswahl und kurze Beschreibung Ihrer individuell angestrebten Ziele und Maßnahmen in der Beitrittserklärung zu erleichtern. Sie enthält eine Vielzahl möglicher und oft gewählter Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung. Selbstverständlich können Sie auch andere, selbst gewählte Maßnahmen nennen, die hier nicht aufgeführt sind.

Ob und wie eine der hier genannten oder von Ihnen ausgewählten Maßnahmen unter das KIPKI fällt bzw. über die einschlägigen Förderprogramme finanziert werden kann, richtet sich ausschließlich nach der KIPKI-Positivliste bzw. den jeweiligen Förderrichtlinien.

Beispielhafte Maßnahmen zur kommunalen Anpassung an Klimawandelfolgen

Ziele	**Maßnahmen**	**Weitere Informationen**
Strukturen und Zusammenarbeit schaffen		
Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation in der Verwaltung zur Anpassung an Klimawandelfolgen	• Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen) • Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen • Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen	

Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungs-managements	• Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in) • Etablierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o. Ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen, wie bspw. Erarbeitung und Umsetzung Hitzeaktionsplan, Wassermanagement, etc. • Schulung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Klimawandel und Anpassung an Folgen	
Ausbau der Öffentlich-keitsarbeit und Partizipation	• Identifikation von relevanten Stakeholdern sowie Zielgruppen und Einbindung in die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie • Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie zur klimagerechten Stadtentwicklung; Festlegung von Zielen, Beteiligten und Motivationspotentialen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation • Implementierung und kontinuierliche Pflege einer expliziten Klimawandelseite auf der kommunalen Homepage, die (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen adressiert und über Aktivitäten zum Thema sowie Fortschritt von Prozessen berichtet (bspw. Sachstandsberichte der Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen) • Durchführung von Aushandlungs- und Beteiligungsformaten zur Partizipation unterschiedlicher Akteur*innengruppen (Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Bürger*innenforen / -räte etc.) • Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge) zwischen Kommunalverwaltung und Bürger*innen • Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Nutzung der modellhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung • Kriteriengeleitete Evaluation und ggf. Nachjustierung der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	

Klimawandelfolgen erfassen		
Durchführung von Betroffenheits- und Vulnerabilitätsanalysen zu einzelnen Sektoren bzw. Klimarisiken (Starkregen, Hitze, Dürre)	• Verwendung von Hochwasser- und Starkregengefährdungskarten zur Identifikation von Entstehungsgebieten und Abflussbahnen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Erstellung von Karten zur Visualisierung der Wohn- und Aufenthaltsorte besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Hitze- und/oder Starkregenereignisse sowie Ableitung von Betroffenheiten • Identifikation von Gewässerstrecken, die Defizite in Strukturen, Engstellen, Gefahrenpunkte und Notabflusswege aufweisen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Ableitung von Maßnahmen in der Fläche sowie an Gewässern, zur Berücksichtigung bei Planungen in Land- und Forstwirtschaft, der regionalen und kommunalen Planung sowie der Straßenbauplanung • Erstellung von Stadtklimagutachten und Kaltluftsimulationen zur Identifikation und Beschreibung von lokal und regional relevanten hitzebedingten Risiken • Nutzung interaktiver Unterstützungstools zur Bewertung individueller Vulnerabilität und Effektivität geplanter Maßnahmen	[1] [2,3] [4–6]

Erstellung einer ganzheitlichen Klimarisikoanalyse (Starkregen, Hitze, Dürre)	• Erstellung einer Klimarisikoanalyse nach DIN EN ISO 14091: 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:
	  • Vorbereitung: Definition von Zielen und Ergebnissen, Bestandsaufnahme (Festlegung des Kontextes), Zusammenstellung des Projektteams, Festlegung des Anwendungsbereiches und der Methodik, Planung der Durchführung
	  • Durchführung: Screening der Klimawandelfolgen, Erstellung von Wirkungsketten, Zusammenstellung von Daten und Ermittlung von Indikatoren, Analyse und Bewertung der Auswirkungen, Bewertung der Anpassungskapazität, Interpretation der Ergebnisse
	  • Nachbereitung: Zusammenstellung zentraler Ergebnisse, zielgruppenspezifische Kommunikation der Ergebnisse
		[7,8]

Integration der Anpassung an Klimawandelfolgen in Planungsinstrumente (Bauleit- und Flächennutzungsplanung)	• Beschluss zur Durchführung eines „Climate Proofing“ bei jeder Planung auf Basis vorliegender Planungsgrundlagen oder neu zu erstellender Gutachten (bspw. Auswirkungen der Maßnahme auf Temperaturen, Niederschlagsabfluss, Versickerung, Biodiversität im Stadtgebiet). Eine Verschlechterung ist nicht zulässig • Integration von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in Bebauungsplänen (z. B. Begrünungsmaßnahmen (Dach-, Fassadenbegrünung), Schottergarten-Verbot, Vorgaben zur Regenwasserversickerung, etc.) • Erstellung eines Fachkatasters für Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen zur Anwendung in GIS. Berücksichtigung des Fachkatasters bei allen zukünftigen Planungen • Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen als langfristige Vorbehaltsflächen	[9,10]
Anpassungsmaßnahmen ausarbeiten		
Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge	• Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes • Organisation in einer Hochwasserpartnerschaft • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich: Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt RLP • Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (abflussbehindernde Einbauten wie Brücken, Stege, Mauern, etc.) • Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhaltes (Versickerung, Retention und Ableitung großer Niederschlagsmengen) • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz kommunaler Liegenschaften (im Gebäude, am Gebäude und um das Gebäude herum) • Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (Einführung eines Sirenensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften,	[11,12]

	Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung eines gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser	
Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge	• Etablierung eines Bereitschaftsdienstes für hitzevulnerable Personen, welcher während Hitzewellen telefonische und persönliche Betreuung und Einkaufshilfe leistet; Mobilisierung von Hilfsorganisationen zur Unterstützung im Akutfall • Etablierung eines Warnsystems der Bevölkerung vor extremer Hitze • Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer • Umsetzung von Elementen eines Schwammstadtkonzeptes zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit - auch unter Nutzung von Grauwasser (z. B. Anlage von Tiefbeeten, begrünten Mulden, Baumrigolen) • Umwandlung von grauer in eine grün-blaue Infrastruktur (Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsflächen, Stadtplätzen, Brachflächen, Quartieren sowie Anlage von Wasserflächen) • Errichtung von Trinkwasserbrunnen • Erarbeitung eines Hitzeaktionsplans und Beschluss zur Umsetzung: Festsetzung von Akutmaßnahmen mind. bei Eingang der Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes und Formulierung mittel-/langfristiger Maßnahmen zur Minderung der Erwärmung des Siedlungsgebietes	[13]
Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien	• Bewahrung und Erhöhung der grünen Infrastruktur: Erstellung eines Baum- und Grünflächenkatasters, Erarbeitung und Beschluss einer Grünflächen-Strategie zum Erhalt, zur klimagerechten Pflege und Anpassung sowie zum Ausbau der kommunalen Grünflächen, Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume • Erarbeitung einer Strategie zum Wassermanagement: Berücksichtigung des veränderten Niederschlagsregimes, Installation von Speichersystemen für Niederschlagswasser, Bewahrung der Trinkwasserneubildung, Schutz von Wasserorganismen, Ableit-, Retentions- und Versickerungsplan zur Starkregenvorsorge, Bewässerungsplan für Grünflächen	

	• Berücksichtigung des Klimawandels und Integration entsprechender Maßnahmen zur Anpassung in Tourismus-, Wald-, Einzelhandelsstrategien etc.	
Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie	• Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.	[8,14]
Monitoring, Evaluation und Nachsteuerung etablieren		
Überwachung von Klimawandelfolgen und Nachjustierung von Anpassungsmaßnahmen	• Dokumentation und Auswertung von Schäden, die durch extreme Witterungsereignisse und andere Klimawandelfolgen entstanden sind sowie Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen • Einführung eines Monitorings zur Erfassung der Erkrankungen durch Hitze • Festlegung von Zielpunkten, die eine Bewertung und Nachjustierung der Anpassungsmaßnahmen erlauben (Regelmäßige Erfassung von Erfolgen / Misserfolgen) • Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung (z. B. Klimaberichte, Nachsteuerung)	

1. Starkregengefahrenkarten Landesamt für Umwelt RLP; https://lfu.rlp.de/de/startseite/2021/starkregenkarten/.
2. Anforderungen an Die Berücksichtigung Klimarelevanter Belange in Kommunalen Planungsprozessen. Leitfaden Für Kommunen.
3. Mergner, S.; Platz, F.; Hofstetter, Dr. W.; Kleber, Dr. A.; Blättner, B.; Grewe, Prof. Dr. H.A.; Rosin, V.; Schoierer, Dr. J.; Mertes, H. Hitzevulnerable Stadtgebiete in Worms 2022.
4. Future Cities Adaptation Compass Available online: http://www.future-cities.eu/project/adaptation-compass/.
5. Klimalotse Available online: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse.
6. Urban Adaptation Support Tool Available online: https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/knowledge/tools/urban-ast/step-0-0.
7. Prost, L.; Voß, M.; Kahlenborn, W.; Schnauser, I. *Klimarisikoanalysen auf kommunaler Ebene. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., UBA, Eds.; 2022;
8. *Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Anforderungen Und Leitlinien Zur Anpassungsplanung Für Kommunale Verwaltungen Und Gemeinden (ISO/TS 14092:2020)*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Ed.; Beuth Verlag, 2020;
9. Witte, H.A. Klima-Check in der Bauleitplanung. 53.
10. Jacoby, C.; Beutler, K. Konzeptioneller-Leitfaden-Klimafolgenabschaetzung-Zum-Fn-Stand-06-13.Pdf 2013.
11. *Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [ÖHSVK]*; Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement, Ed.; 2022;
12. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM); Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge(IBH) *Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen*; 2017;
13. Janson, D.; Rosin, V.; Jordan, H.A. Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen. 44.
14. DAS Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement.

Beispielhafte Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
Willensbildung, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation		
Leitbilder und Klimaschutzstrategie/-konzept für die Kommune	• Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises (mit Zielen wie Nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDG21 - Teilziel Klimaschutz, THG-Reduzierung) sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen; • Erarbeitung, Aktualisierung oder Fortschreibung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz (beispielsweise Klimaschutzkonzept mit konkreten THG-Einsparzielen nach Sektoren unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; • Fortschreibung eines bereits erstellten Klimaschutzkonzepts unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; insbesondere Aktualisierung der sektoralen THG-Einsparziele;	
Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion	• Zielgruppengerechte Angebote für Einwohner/innen, Vereine, örtliche Initiativen, Unternehmen, lokale Verbände usw. beispielsweise in Form von Anliegerversammlungen, Foren, jährlicher Klimaschutztag o.ä.; • Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit dem gleichen Ziel (z.B. zur privaten Gebäudebeheizung, zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, zur privaten Dach-PV o.ä.); • Hinwirken auf monatliches Angebot einer Energieberatung der Verbraucherzentrale in kommunalen Räumlichkeiten; • Fortlaufende Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Rats- und Ausschussmitglieder in allen Klimathemen, z.B. Inhouse-Veranstaltungen;	

Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune	• Schaffung spezieller Klimaschutz-Themenseiten auf der eigenen Homepage zur Information, Motivation bzw. zur Darstellung aller kommunalen Aktivitäten; • Regelmäßige Durchführung entsprechender Bürgerversammlungen;	
Kommunale Verwaltung: Aufgaben und Funktionen, Organisation, know-how		
Klimaschutzorientierte Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe; Klimaschutz als Querschnittsaufgabe	• Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in alle betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation); • Integration von Funktionen wie "Klimaschutzmanagement" oder "Klimalotse" in die Organisation (z.B. Schaffung einer entsprechenden Stabstelle); • Künftig Prüfung aller Kommunalbeschlüsse im Hinblick auf die Klimarelevanz ("Klimacheck", wie u.a. für Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebäudeplanungen, Vergaben, ÖPNV usw.) • Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o.ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen; • Schulung aller Verwaltungsmitarbeiter/innen in Sachen Klimaschutz (z.B. Schulungsangebote externer Anbieter, Inhouse-Seminaren oder workshops mit externer Unterstützung)	
Klimafreundliche Beschaffung	• Integration der Lebenszykluskosten in das Beschaffungswesen; • Beschaffung nur noch hocheffizienter elektrischer Geräte; • Entsprechende Schulung der Verwaltungsmitarbeiter/innen bzw. der Vergabestellen;	
Energiemanagement		
Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements	• Erstmalige Einführung eines systematischen Energiemanagements • Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software);	

Verbesserung des "Energetischen know-hows" im Haupt- und Ehrenamt	• Schulung aller verantwortlichen Personen (Hausmeister, Liegenschaftsverwaltung) • Schulung auch der ehrenamtlich Verantwortlichen (z.B. für Dorfgemeinschaftshäuser) • Schulung aller Beschäftigten in klimagerechtem Verhalten: Heiz- und Lüftungsverhalten, Stand-by-Stromverbrauch usw.; Einführung verbindlicher Regelungen dazu (z.B. Dienstanweisung);	
Ausbau der Erneuerbaren Energien		
Weitere Potenziale für erneuerbare Energien systematisch herausarbeiten	• Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften; • Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen; • Zeitnahe Fortschreibung der F-Plans zur Schaffung zusätzlicher Potenziale / Flächen für Windkraft und/oder Freiflächen-PV;	
Eigene EE-Anlagen bauen und betreiben oder sich daran beteiligen	• Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen; • Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet; • Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindewald; ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen oder einer Bürgergenossenschaft;	
Unterstützung Dritter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien	• Umsetzung eines Gemeinschaftsprojekts zwischen Kommunalverwaltung und Bürger/innen; • Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. mit dem Ziel, z.B. private Dachflächen für PV zu gewinnen;	
Wasserstoff	• Initiierung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten	

Bauleitplanung und Stadt-/Gemeindeentwicklung		
Klimafreundliche Bauleitplanung	• Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz; • Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen (z.B. Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen; THG-minimierte Wärmeerzeugung usw.); • Verstärkte Integration klimaschutzrelevanter Maßnahmen in die städtebaulichen Verträge bzw. Erschließungsverträge; • Verstärkte Innenbereichsentwicklung anstelle von Neubaugebieten;	
Kommunale Wärmeleitplanung in Angriffe nehmen; Wärmewende	• Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.); • Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten; • Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze);	
Mobilität, ÖPNV, Fuhrpark und Dienstreisen		
Klimagerechter kommunaler Fuhrpark	• Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe; • Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PkW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.);	
Klimagerechte Dienst- und Pendlermobilität	• Einführung eines klimagerechten betrieblichen Mobilitätsmanagements für die Kommune; auch im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets; • Beschaffung von Dienstfahr-/-lastenrädern für lokale Dienstwege;	

Attraktivere Gemeinschaftsverkehre	• Ausbau des ÖPNV-Angebots (ggf. näher erläutern) • Schaffung neuer Mitfahrerparkplätze bzw. von P+R - Parkplätzen; • Einrichtung von Mitfahrerbänke im Stadt-/Gemeindegebiet • Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebots; öffentlichkeitswirksames Bewerben von Sharing-Angeboten; • Bevorrechtigung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen	
Mehr Fahrradmobilität in der Kommune	• Digitale Erfassung und Ausbau des Radwegenetzes; • Schaffung oder Unterstützung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern; Nutzung auch für Dienstfahrten; • Verbesserung des Angebots von Fahrradabstellanlagen, vor allem an Bahnhöfen	
Unterstützung klimagerechter privater Mobilität	• Systematische Ermittlung von Standorten für den Ausbau der Ladeinfrastruktur; • Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von ÖPNV und Radverkehr; ggf. auch für Elektrofahrzeuge; • Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten, die für klimagerechte Fahrzeuge vorbehalten sind; • Freigabe spezieller vorteilhafter Spuren (z.B. Busspuren) für klimagerechte Fahrzeuge; • Aufbau eines schulischen Mobilitätsmanagements	
Logistik	• Erarbeitung von nachhaltigen Logistik-Konzepten für die sog. „letzte Meile“	

Gebäude / Liegenschaften / Innen- und Außenbeleuchtung		
Energetische Sanierung bzw. Optimierung	• Erstellung energetischer Leitlinien für die Sanierung und den Neubau kommunaler Liegenschaften; • Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften; • Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.) • Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;	
Klimafreundliches Bauen	• Einführung von Gebäude-Materialpässe • Einsatz von wiederverwertbaren und neuartigen Baumaterialien	
Stromverbrauch reduzieren	• Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung; • Vermeidung jeglichen stand-by Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten;	

Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

BEITRITTSERKLÄRUNG

DER VERBANDSGEMEINDE | DER STADT | DES LANDKREISES

Gerolstein

ZUM KOMMUNALEN KLIMAPAKT

ZWISCHEN DEM LAND RHEINLAND-PFALZ
UND DEN KOMMUNALEN VERBÄNDEN RHEINLAND-PFALZ

RheinlandPfalz
StädtetagRLP
Landkreistag Rheinland-Pfalz
GStB
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
VKU
VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in Rheinland-Pfalz Treibhausgasneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen. Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, um die verheerenden Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen.

Das Erreichen dieser Klimaschutzziele bedarf erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. International, bundes- und landesweit müssen die Treibhausgasemissionen auf ein neutrales Niveau abgesenkt, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung entsprechend intensiviert und unsere wertvollen natürlichen Treibhausgassenken geschützt werden. Das erfordert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Beides geschieht insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die zwischen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Kommunalen Unternehmen-Landesgruppe Rheinland-Pfalz getroffene Vereinbarung trägt dieser Tatsache Rechnung. Darüber hinaus sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, beim Klimaschutz und der Anpassung an die Klimawandelfolgen aktiv zu werden.

Unsere Verbandsgemeinde/Stadt/unser Landkreis

Gerolstein

möchte einen Beitrag hierzu leisten, indem wir klimagerechtes Handeln (Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen) verstärken und gegenüber kommunalen Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir forcieren daher unser Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen uns zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Des Weiteren streben wir an (bitte zutreffendes anzukreuzen)

☒ eine Klimaschutzstrategie und Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu entwickeln/die Ortsgemeinden bei der Entwicklung zu unterstützen oder

☐ vorhandene Strategien (Klimaschutzkonzept, Konzept zur Anpassung an Klimawandelfolgen, etc.) kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln/die Ortsgemeinden dahingehend zu unterstützen.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeinde/Stadt/der Landkreis Gerolstein
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen.

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen hier eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Die beitretenden Ortsgemeinden führen ihre Maßnahmen separat in Anlage 1 auf und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

Maßnahmen im Klimaschutz*

- zu ergänzen nach Beschlussfassung -

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

- zu ergänzen nach der Beschlussfassung -

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.02.2023
über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beraten und dem Beitritt sowie den Ausführungen der Beitrittserklärung zugestimmt. Der Ratsbeschluss ist der Beitrittserklärung zum Kommunalen Klimapakt beigefügt.

Die Ansprechperson für den Kommunalen Klimapakt ist:

Name: Arno Fasen (Fachbereichsleiter)

E-Mail: arno.fasen@gerolstein.de Tel.: 06591/131024

Gerolstein, 24.02.2023

Ort, Datum Bürgermeister/-in, Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin

BEITRITTSERKLÄRUNG

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Hinweis: Diese Seite ist nur von Verbandsgemeinden auszufüllen.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein
tritt gemeinsam mit folgenden Ortsgemeinden auf Grundlage der jeweiligen Ratsbeschlüsse, die der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen, dem Kommunalen Klimapakt bei:

Die Beratung in den Gremien der Städte und Ortsgemeinden steht aktuell noch aus. Sobald entsprechende Entscheidungen vorliegen, werden wir diese nachreichen.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Anlage 1

Hinweis: Diese Seite ist von den beitretenden Ortsgemeinden auszufüllen.

Die Ortsgemeinde
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen:

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen hier eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

STADT HILLESHEIM

WeSt
Stadtplaner GmbH

Bebauungsplan „Grüner Weg“

TOP Ö 12

Bestand

Analyse

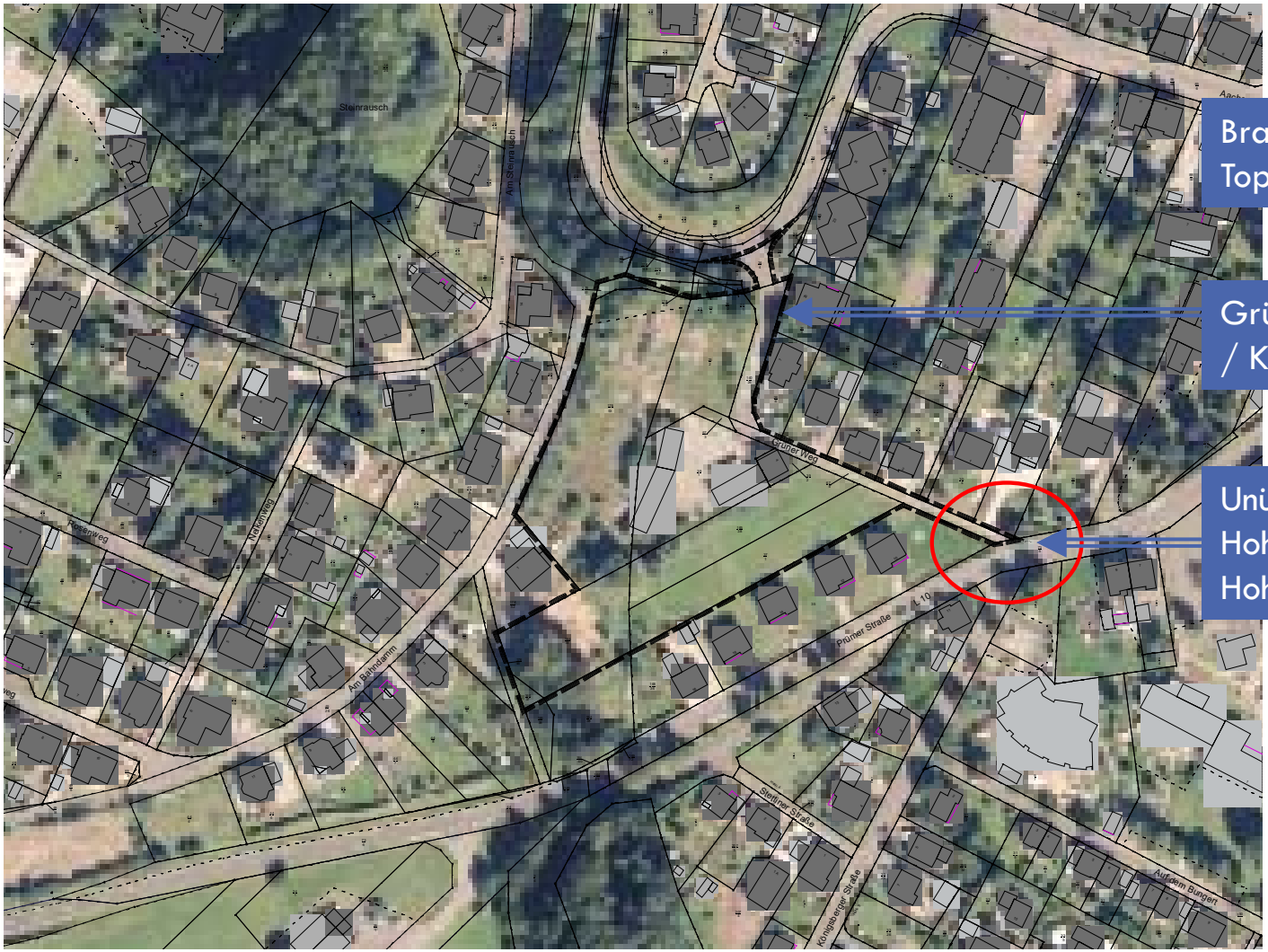

Brache / Wohnbaupotential
Topographie

Grüner Weg = „Abkürzung“
/ Kleiner Querschnitt

Unübersichtlicher Kreuzungsbereich
Hohe Geschwindigkeiten
Hoher Anteil Kinder

DGM 1 Modell

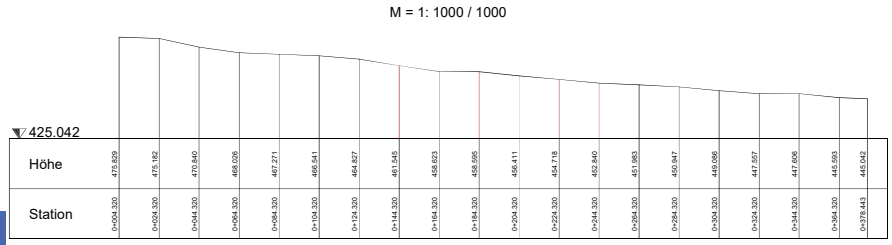

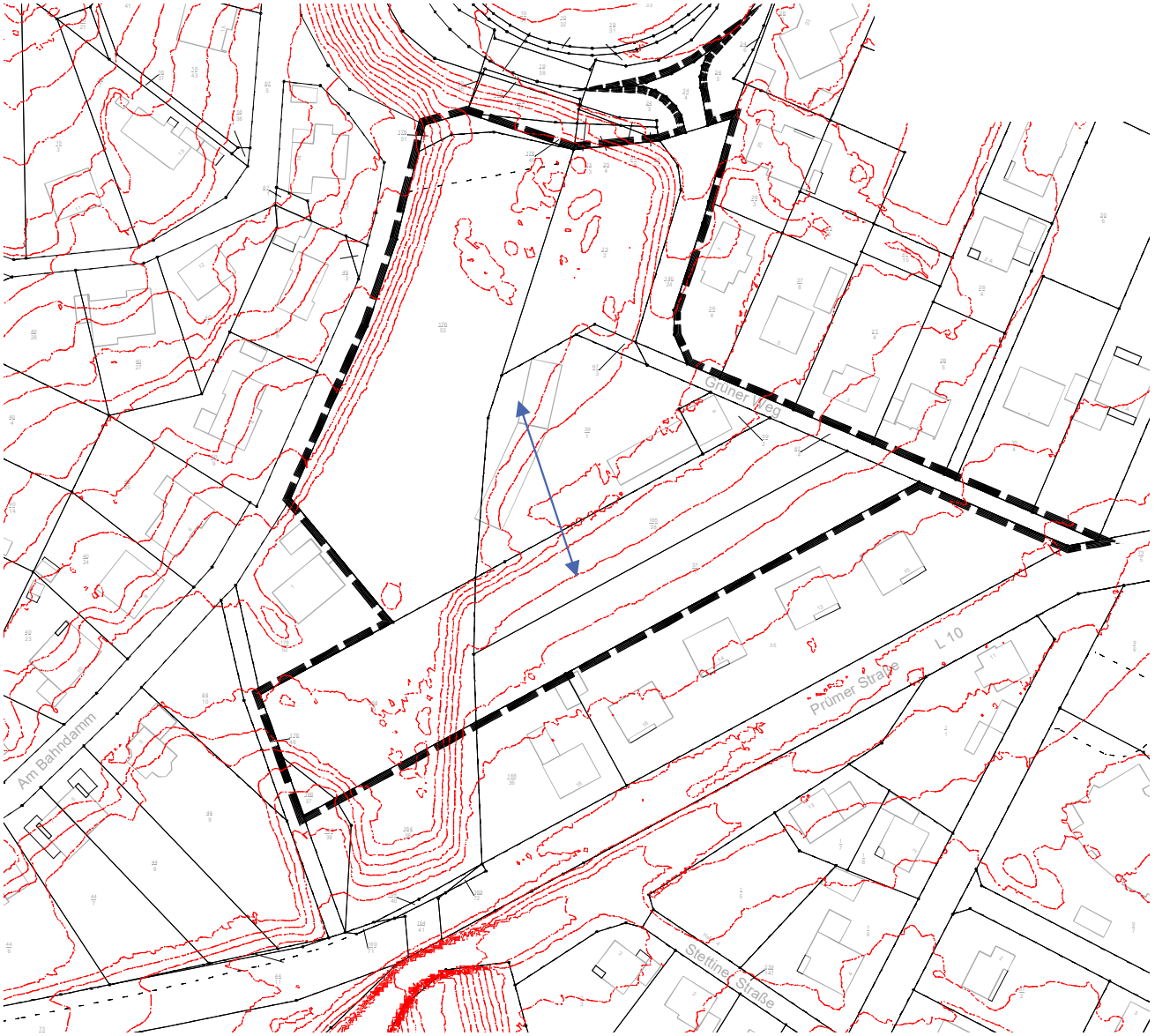

10 % Steigung
4 m Höhenunterschied

1. Entwurfsskizze

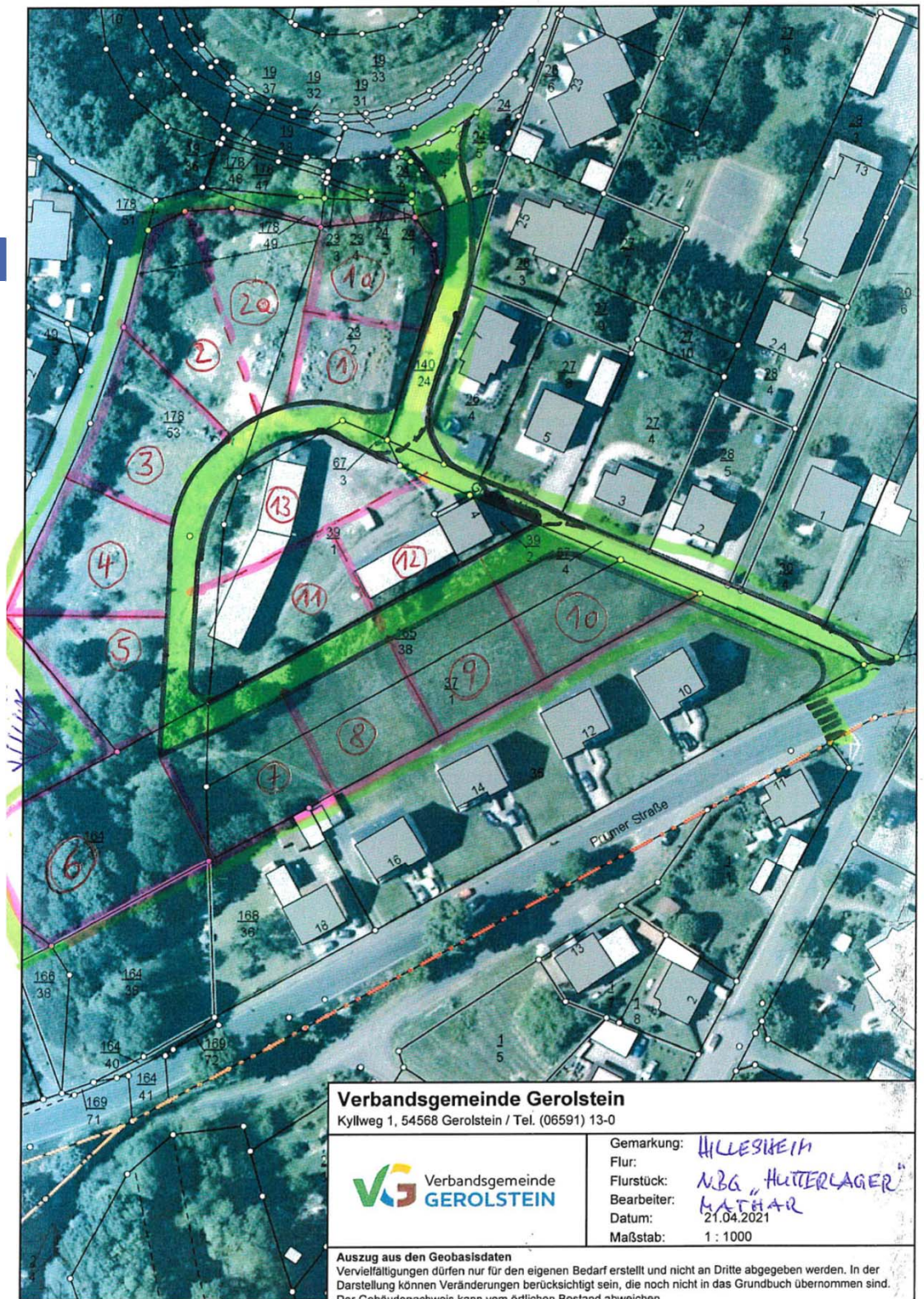

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung: HILLESHEIM
Flur:
Flurstück: NBG „HUTTERLAGER"
Bearbeiter: MATHAR
Datum: 21.04.2021
Maßstab: 1 : 1000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

1. Entwurfsskizze

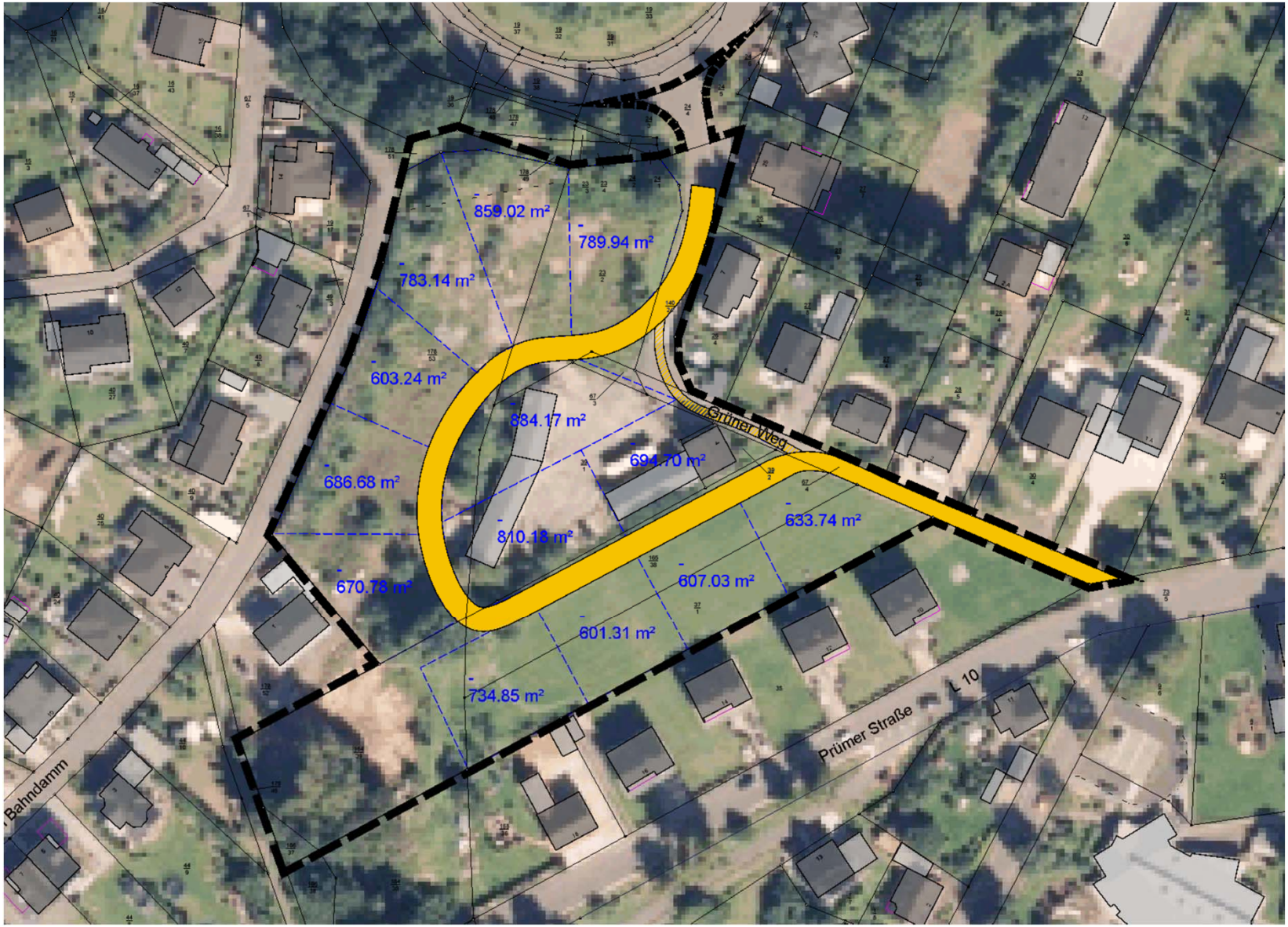

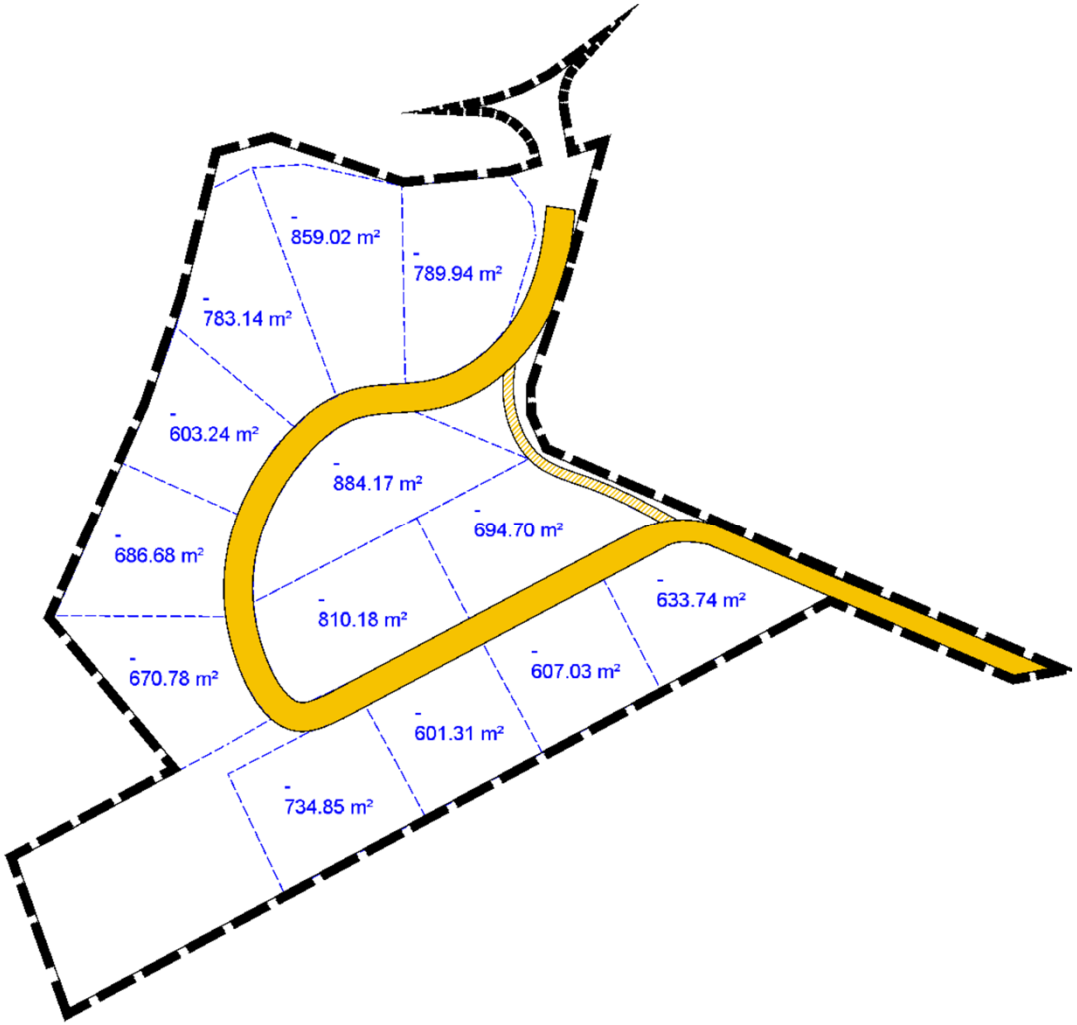

Straßenfläche 1.460 m²
Grundstücksfläche 9.360 m²
Grundstücke 13

Bebauungsvorschlag / Luftbild

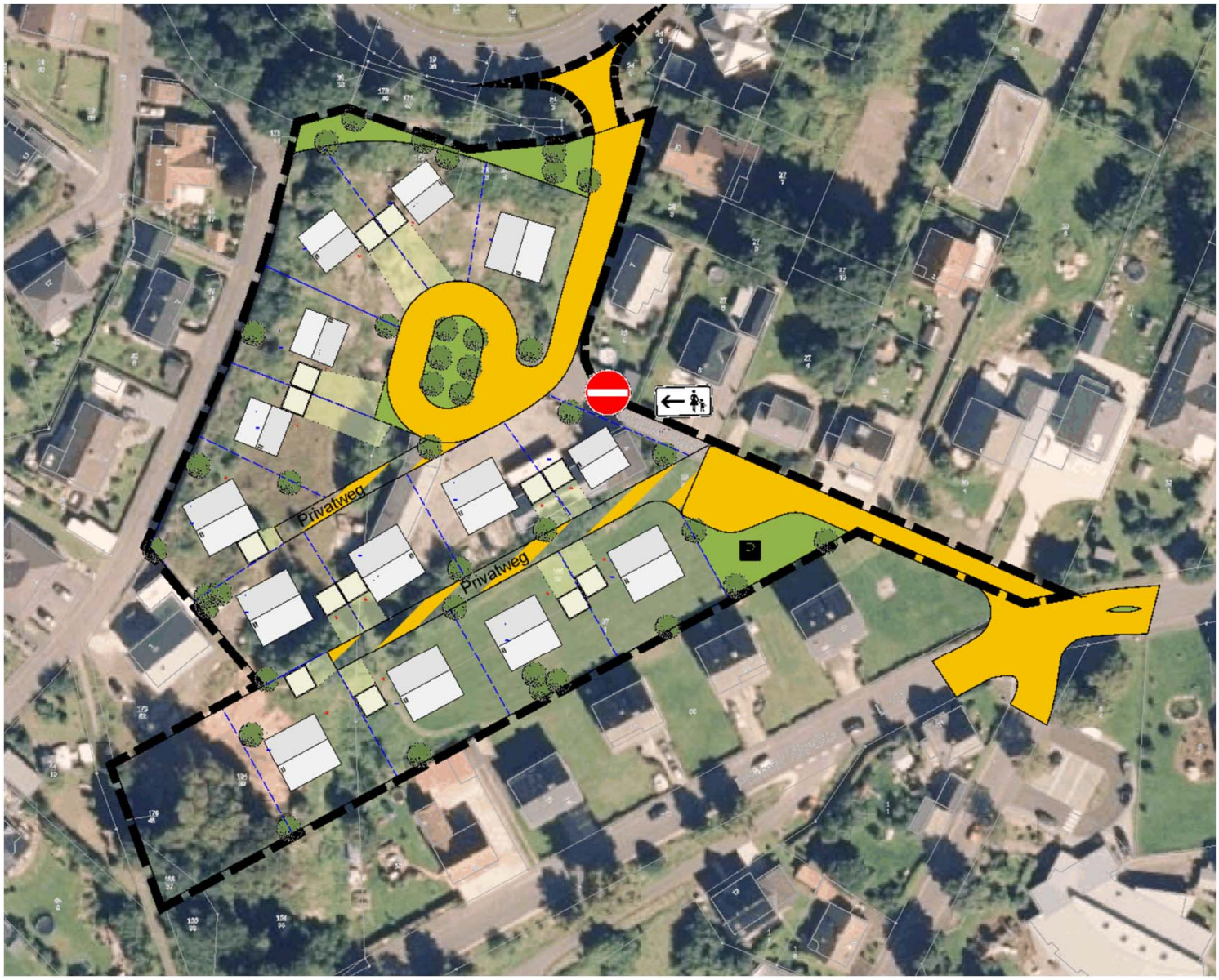

Bebauungsvorschlag / Luftbild

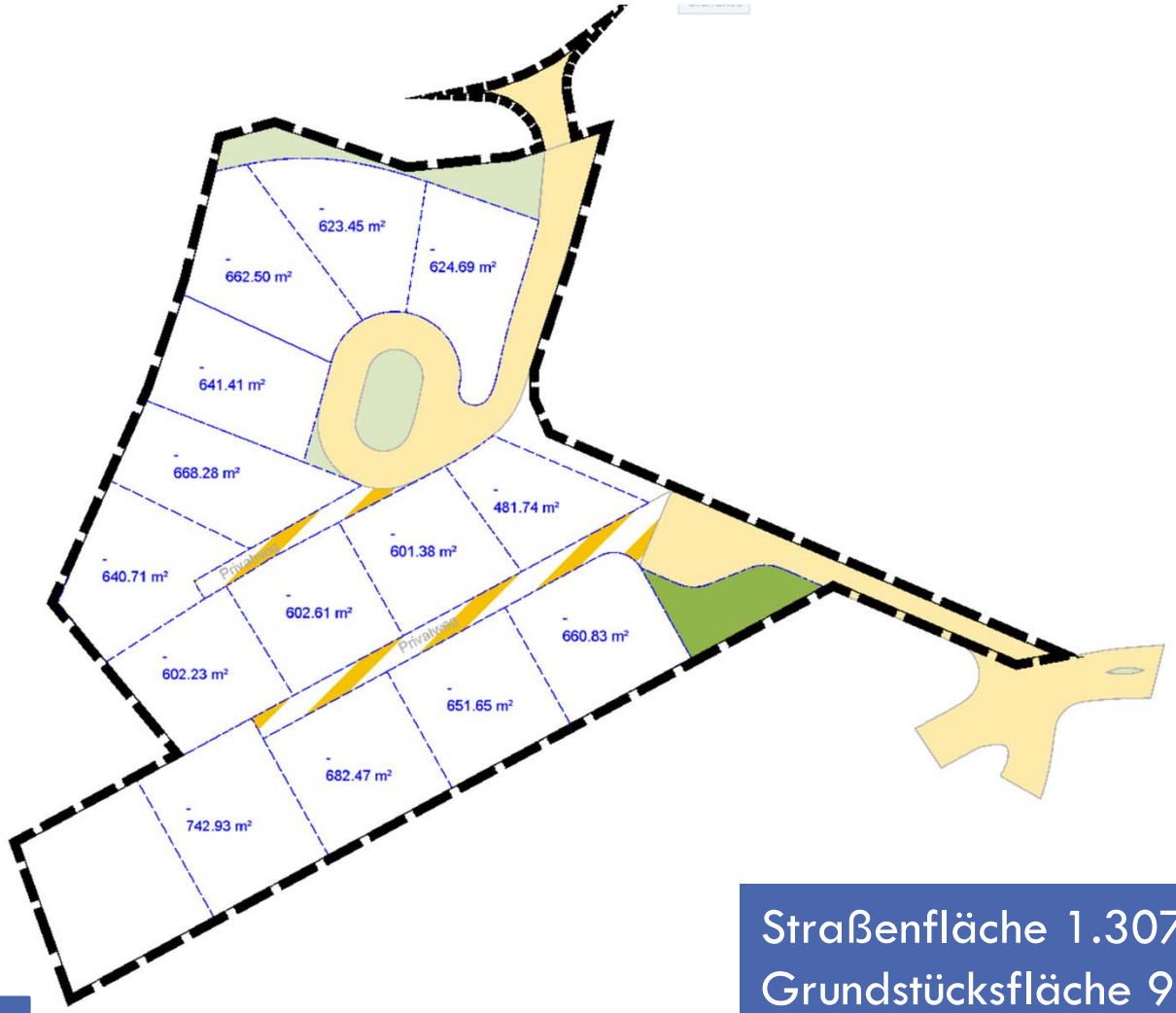

13-14 Baugrundstücke
ab ca. 481 m²

Straßenfläche 1.307 m²
Grundstücksfläche 9.055 m²
Grundstücke 13

684.46 m²
700.00 m²
667.91 m²
642.45 m²
675.47 m²
491.70 m²
640.71 m²
Privatweg
609.24 m²
602.61 m²
Privatweg
660.83 m²
602.23 m²
651.65 m²
682.47 m²
742.93 m²
P

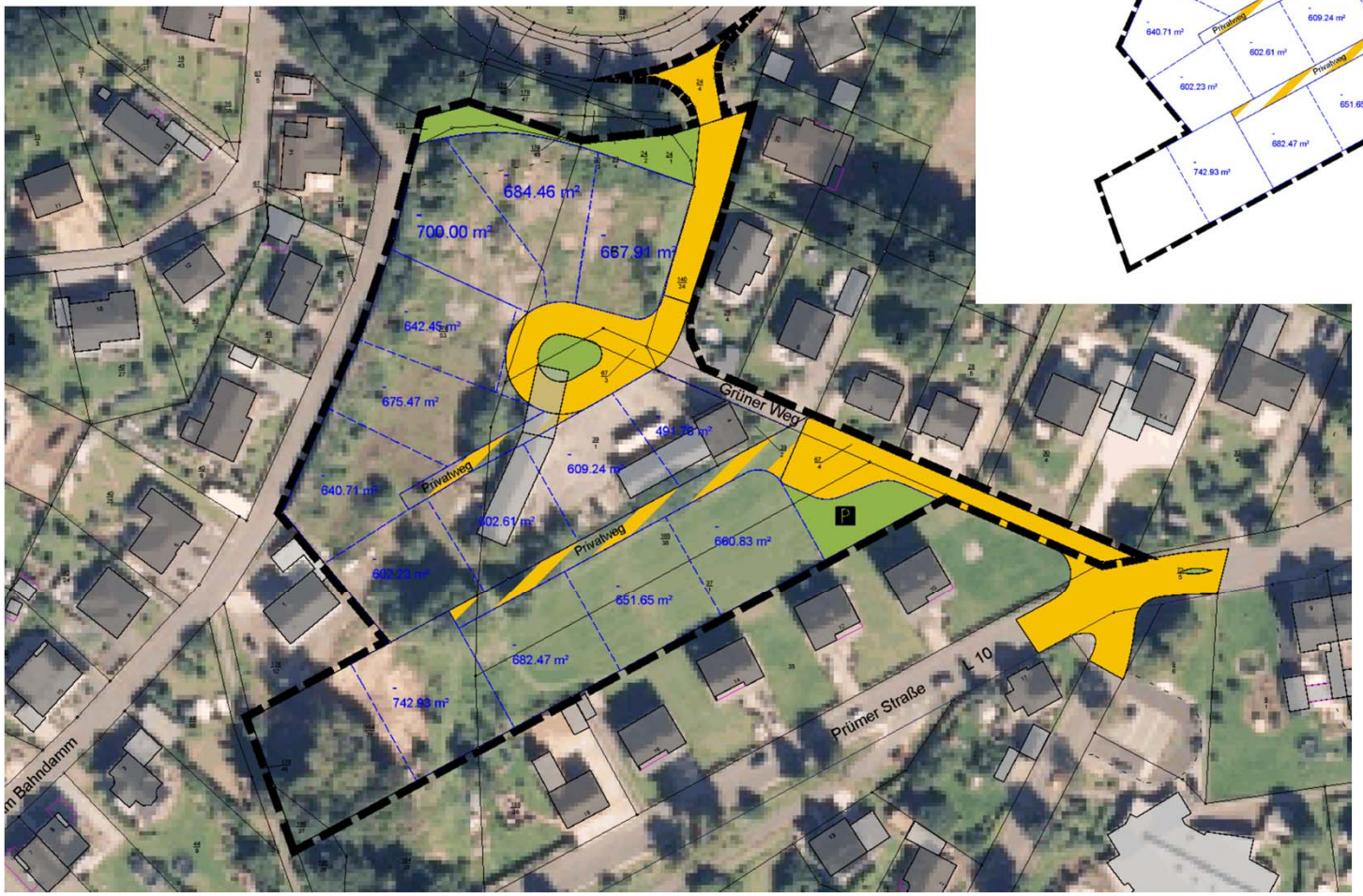
684.46 m²
700.00 m²
667.91 m²
642.45 m²
675.47 m²
Grüner Weg
491.70 m²
640.71 m²
Privatweg
609.24 m²
602.61 m²
Privatweg
660.83 m²
602.23 m²
651.65 m²
682.47 m²
742.93 m²
P
Prümer Straße
L 10
n Bahndamm

860.41 m²
895.27 m²
754.95 m²
774.69 m²
674.89 m²
713.03 m²
717.90 m²
683.41 m²
623.44 m²
648.33 m²
642.93 m²
618.20 m²
649.21 m²
637.37 m²
732.96 m²

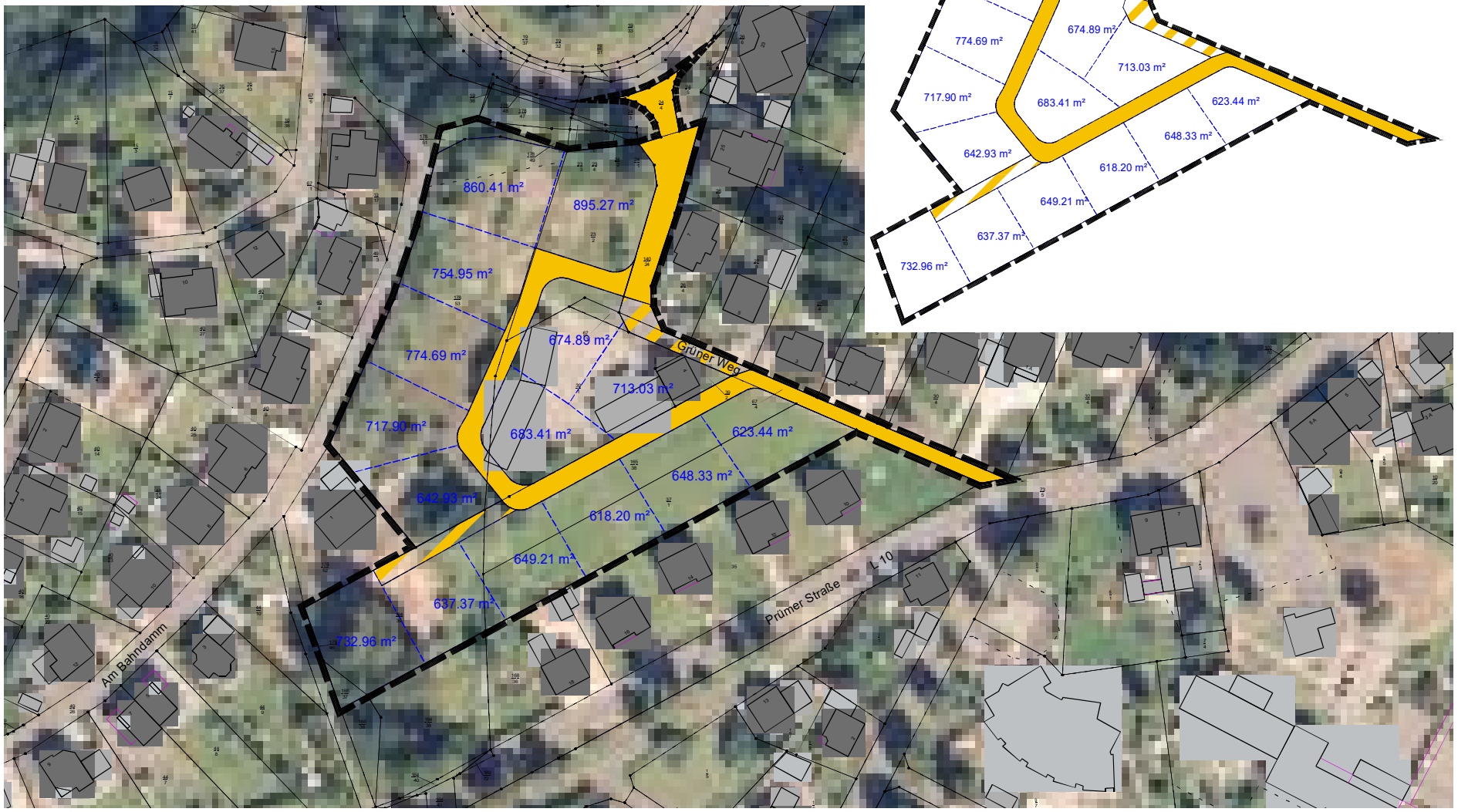
860.41 m²
895.27 m²
754.95 m²
774.69 m²
674.89 m²
713.03 m²
717.90 m²
683.41 m²
623.44 m²
648.33 m²
642.93 m²
618.20 m²
649.21 m²
637.37 m²
732.96 m²
Grüner Weg
Am Bahndamm
Prümer Straße
L 10

Straßenfläche 1.307 m²
Grundstücksfläche 9.055 m²
Grundstücke 13

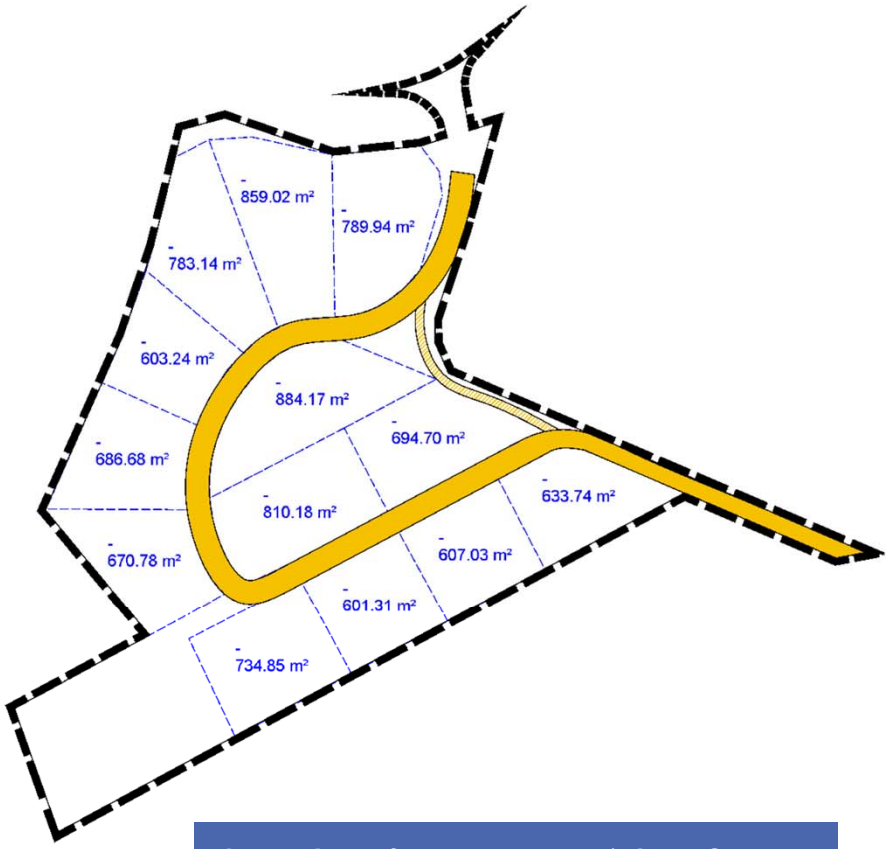

Straßenfläche 1.460 m²
Grundstücksfläche 9.360 m²
Grundstücke 13

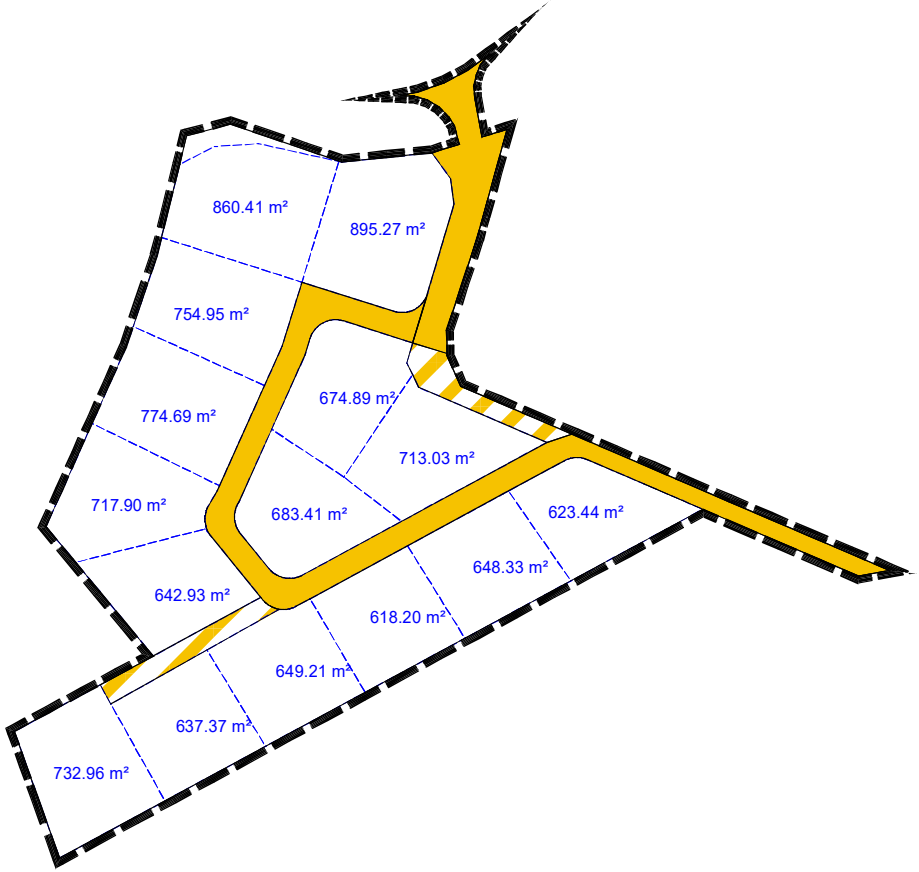

Straßenfläche 1.286 m²
Grundstücksfläche 10.627 m²
Grundstücke 15

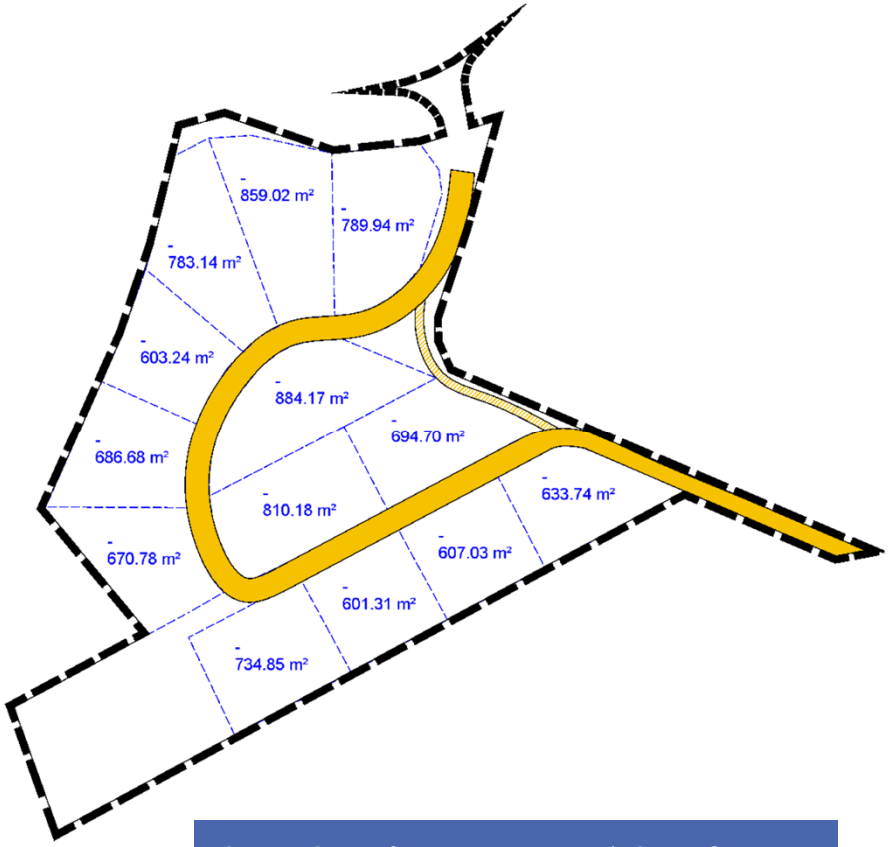

Straßenfläche 1.460 m²
Grundstücksfläche 9.360 m²
Grundstücke 14

TOP Ö 13

ABGRENZUNGS-, ABRUNDUNGS- UND ERWEITERUNGSSATZUNG

STADT HILLESHEIM
STADTTEIL NIEDERBETTINGEN

M.1:1000

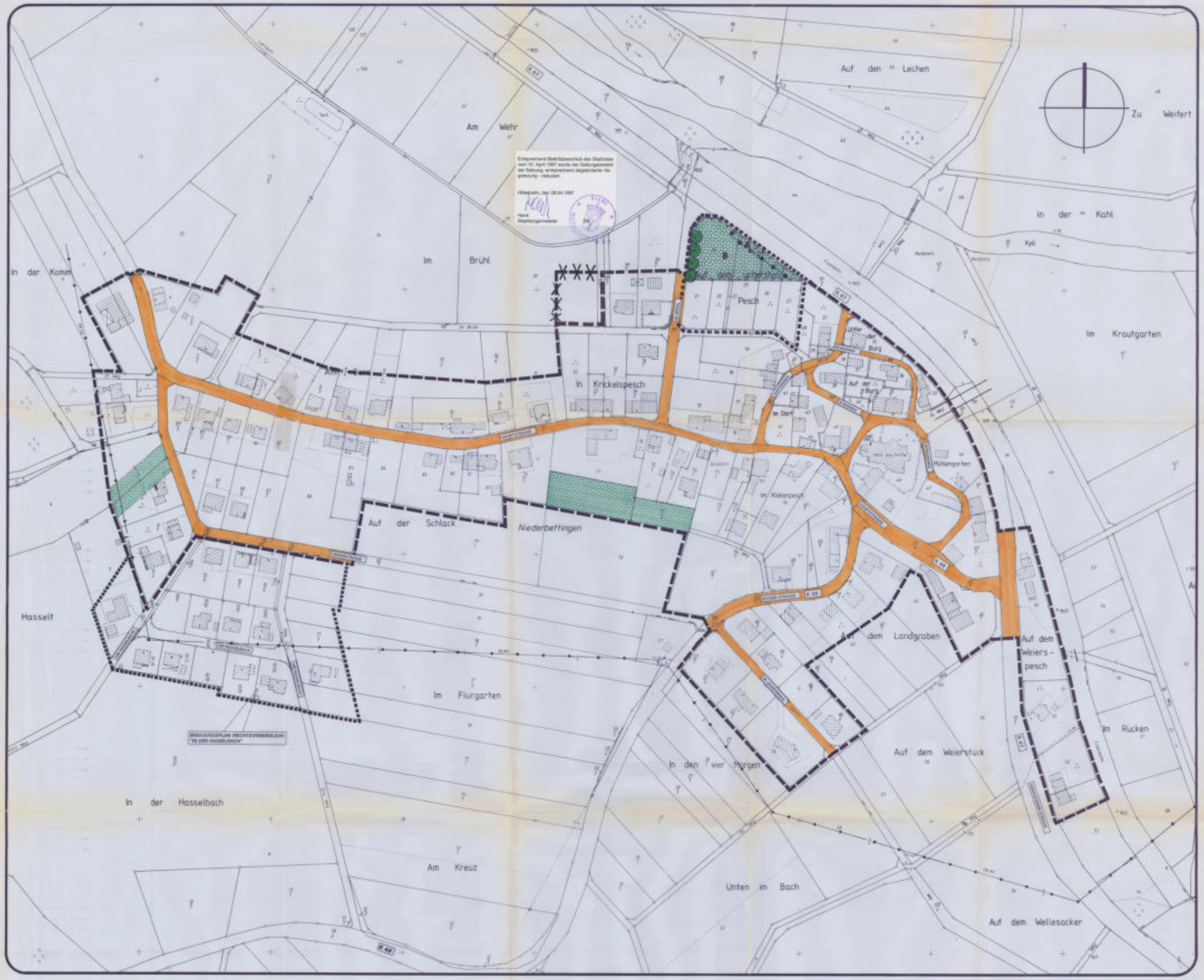

TEXTFESTSETZUNGEN

VERFAHRENSVERMERKE

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

ÜBERSICHT

ABGRENZUNGS-, ABRUNDUNGS- UND ERWEITERUNGSSATZUNG
STADT HILLESHEIM
STADTTEIL NIEDERBETTINGEN
VERBANDSGEMEINDE HILLESHEIM

KARST INGENIEURE

TOP Ö 13

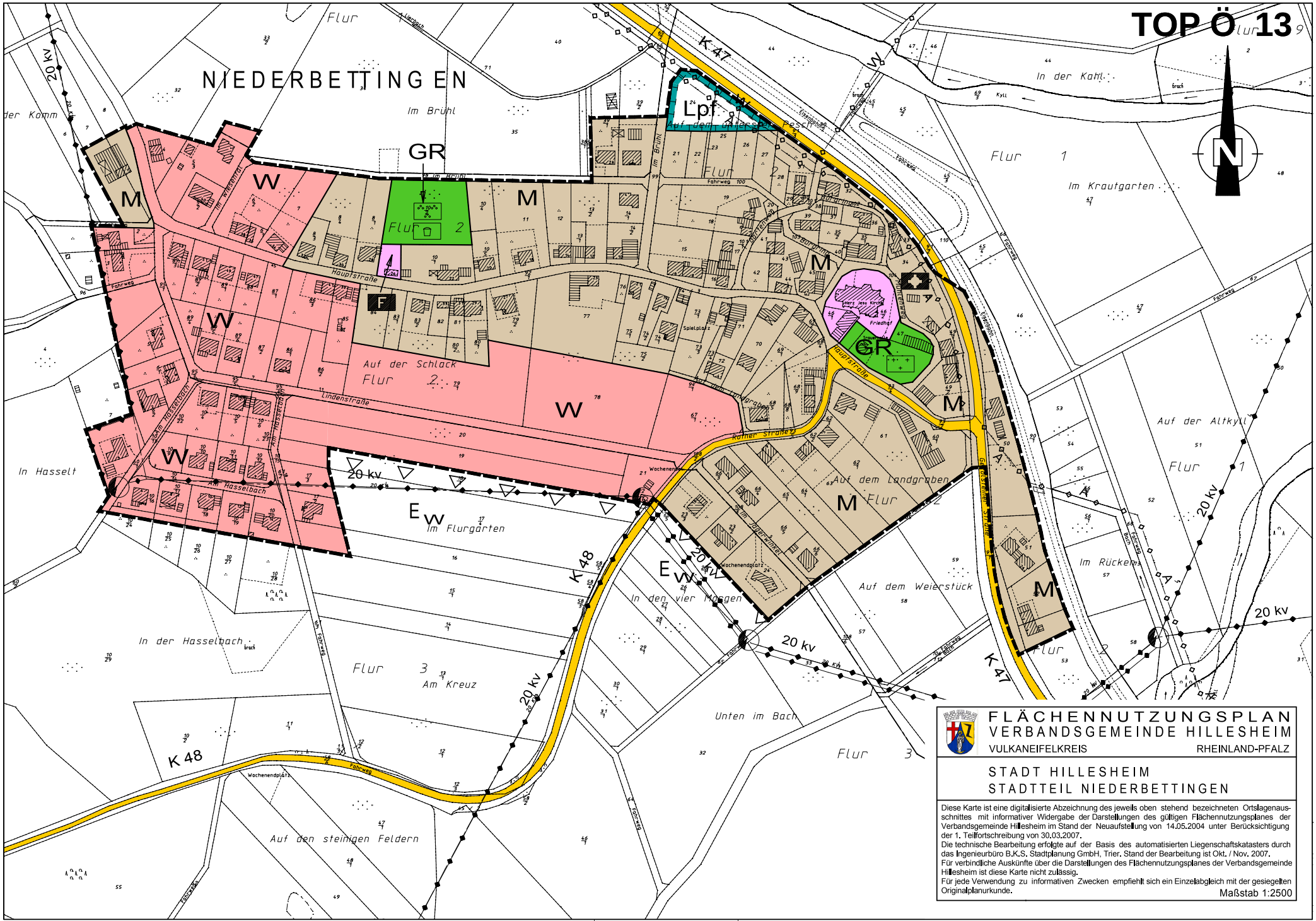

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
VERBANDSGEMEINDE HILLESHEIM

VULKANEIFELKREIS — RHEINLAND-PFALZ

STADT HILLESHEIM
STADTTEIL NIEDERBETTINGEN

Diese Karte ist eine digitalisierte Abzeichnung des jeweils oben stehend bezeichneten Ortslagenausschnittes mit informativer Widergabe der Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hillesheim im Stand der Neuaufstellung von 14.05.2004 unter Berücksichtigung der 1. Teilfortschreibung von 30.03.2007.
Die technische Bearbeitung erfolgte auf der Basis des automatisierten Liegenschaftskatasters durch das Ingenieurbüro B.K.S. Stadtplanung GmbH, Trier. Stand der Bearbeitung ist Okt. / Nov. 2007.
Für verbindliche Auskünfte über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hillesheim ist diese Karte nicht zulässig.
Für jede Verwendung zu informativen Zwecken empfiehlt sich ein Einzelabgleich mit der gesiegelten Originalplanurkunde.

Maßstab 1:2500